

Die deutsche Kolonisation nordöstlich der oberen Adria und ihre sozialgeschichtlichen Grundlagen

VON SERGIJ VILFAN

Die Bezeichnung »nordöstlich der oberen Adria« im Titel dieses Aufsatzes wurde der Kürze halber gewählt. Gemeint sind die Ostalpen mit ihren Ausläufern und die angrenzenden Teile der Pannonischen Ebene und des Karstgebietes. Es werden somit drei benachbarte Regionen in einer gemeinsamen Umschreibung erfaßt. Der Ausdruck Südostsiedlung wäre viel zu breit, denn die deutsche Siedlung etwa in den slowenischen Städten oder gar in Siebenbürgen ist hier nicht zu erörtern. Zutreffender als dieser wäre der Ausdruck »deutsche agrarische Siedlung auf slowenischem Gebiet«, denn diese ist im Grunde gemeint. Doch war der Begriff des slowenischen Gebietes in der mittelalterlichen Geschichte eben infolge der deutschen — daneben auch der ungarischen — Siedlung und ihrer Folgen immer wieder Wandlungen unterworfen, und der Ausdruck könnte für die älteste Zeit etwas unpräzise sein, da sich die Slowenen zunächst als slavische Stammessplitter angesiedelt und erst dann als Volk formiert und von den übrigen Slaven differenziert haben ¹⁾. Solche Bedenken ändern aber nichts an der Tatsache, daß es sich in diesem Aufsatz um die Siedlung von Deutschen in Gebieten handelt, die vordem mehr oder weniger intensiv von jenen Slaven besiedelt waren, die als Vorfahren der heutigen slowenischen Nation zu betrachten sind oder die mit diesen Vorfahren historisch am engsten verbunden waren.

Bei der Betrachtung der deutschen agrarischen Siedlung in diesem Gebiet ist unser Augenmerk besonders auf die sozialhistorischen Aspekte zu richten, wobei auch die wirtschaftlichen zumindest angedeutet und die rechtlichen miteinbezogen werden müssen. Eine plastische Darstellung ist aber nur dann zu erwarten, wenn wir uns jeweils die gesamte Situation vor Augen halten, also die deutsche Siedlung im Vergleich und im Zusammenhang mit der slowenischen betrachten.

1) Zur Entstehung des Namens: M. Kos, Slovenci. Ime [Die Slowenen. Der Name]. In: Enciklopedija Jugoslavije, Bd. 7, Zagreb 1968, S. 229. — Zur Formierung und Differenzierung vgl. B. GRAFENAUER, Die ethnische Gliederung und geschichtliche Rolle der westlichen Südslawen im Mittelalter, Ljubljana 1966, bes. S. 11–17, 33, 38, 59.

1. Quellen und Unterscheidungsmerkmale

Die Quellenlage ist verhältnismäßig günstig. Die verlässlichsten Grundlagen für siedlungsgeschichtliche Forschungen sind für die älteste Zeit neben einzelnen erzählenden Quellen die Urkunden einschließlich der Traditionsbücher, seit dem 12. und besonders seit dem 13. Jahrhundert aber urbariale Aufzeichnungen und Urbare. Die Lücken werden weitgehend durch die Ortsnamenkunde ausgefüllt, die trotz der Strittigkeit einzelner Interpretationen im großen und ganzen doch ein verlässliches Material liefert. Die archäologische Siedlungs- und besonders die Wüstungsforschung ist in dem hier behandelten Gebiet für das Mittelalter noch sehr wenig fortgeschritten²⁾. Die Vorgeschichte und die römische Zeit üben auf die Archäologen eine größere Anziehungskraft aus, und die Siedlungskontinuität, die anscheinend mindestens seit der slavischen Landnahme andauert, läßt es kaum erwarten, daß man auf Reste größerer frühmittelalterlicher Siedlungen stoßen könnte. Immerhin wurde auch in dieser Richtung in letzter Zeit einiges geleistet³⁾.

Bei einer Gegenüberstellung ethnisch bzw. sprachlich verschiedener Siedlerschichten kommt besondere Bedeutung der Linguistik, insbesondere der Dialekt- und Ortsnamenforschung zu, während bekanntlich die Personennamen nur in bestimmten Grenzen Beweiskraft besitzen, etwa dann, wenn übersetzbare Namen einer Sprache unübersetzt in einem anderssprachigen Text vorkommen. In der Siedlungsforschung steht die slowenische Linguistik vor der ziemlich schwierigen Aufgabe, Spuren verschiedener altslavischer Gruppen zu unterscheiden und die zahlreichen Dialekte auch siedlungsgeschichtlich zu erklären⁴⁾. Wo die deutsche Siedlung im hier behandelten Gebiet etwas später eintrat und daher durch schriftliche Zeugnisse bes-

2) Ausführliche Übersicht über die Quellen: B. GRAFENAUER, *Viri in literatura* [Quellen und Literatur]. In: *Gospodarska in družbena zgodovina Slovencev, Zgodovina agrarnih panog* [Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Slowenen. Geschichte der Agrarzweige], Bd. I, Ljubljana 1970, S. 5–12. — Die ortsnamkundlichen Materialien und Beiträge zur Siedlungsgeschichte führt an: M. Kos, *Kolonizacija in populacija* [Kolonisation und Bevölkerung], ebd., S. 58–59. Eingehend berücksichtigt sind auch die deutschsprachigen Autoren. Vgl. Anm. 44.

3) Aufschlußreich sind besonders die in den letzten Jahren durchgeführten Grabungen im Gelände der gegen Ende des Mittelalters verfallenen Siedlung Otok (Gutenwert), jedoch handelt es sich dabei um eine Niederlassung städtischen Charakters. Ausgrabungen von agrarischen Wüstungen (vgl. z. B. *Villages désertés et histoire économique*, Paris 1965) wären auch in Slowenien nicht aussichtslos. Vgl. Anm. 50.

4) Interessante Andeutungen und Beispiele aus dieser Sicht: F. BEZLAJ, *Eseji o slovenskem jeziku* [Essays über die slowenische Sprache], Ljubljana 1967, S. 17–18, 26–27 und passim. Nachdem BEZLAJ ein Versuchsheft für das slowenische Etymologische Wörterbuch herausgegeben hat (*Etimološki slovar slovenskega jezika. Poskusni zvezek*, Ljubljana 1963), ist das Wörterbuch vor dem Erscheinen.

ser belegt ist, dürfte sich die Germanistik — zumindest was die Herkunft der Siedler betrifft — in einer etwas günstigeren Lage befinden.

Bei der Gegenüberstellung der slowenischen und der deutschen Siedlung einer engeren Gegend, ja sogar eines Dorfes, können die Flurnamen wertvolle Dienste leisten. Blaznik hat an mehreren Beispielen gezeigt, daß in früh vollkommen slowenisierten deutschen Sprachinseln das Vorkommen von Flurnamen deutschen Ursprungs einigermaßen im Verhältnis zur einstigen relativen Stärke der deutschen Siedler steht ⁵⁾.

Wie bei der Interpretation von Flurnamen und des Sprachgutes überhaupt, so handelt es sich auch bei der Heranziehung von volkskundlichen Materialien für die Siedlungsgeschichte um die Auswertung von vorwiegend in der Neuzeit oder sogar in der Gegenwart festgestellten Erscheinungen. Nur ist noch viel mehr Vorsicht geboten, wenn volkskundliche Erscheinungen als Unterscheidungsmerkmale zwischen ethnischen Schichten zu verwerten sind. Einige aus der materiellen Kultur entnommene Beispiele sollen nicht nur die Labilität solcher Kriterien darstellen, sondern auch die spätere sozialhistorische Übersicht einleiten.

Die Flurformen auf heute slowenischem Gebiet sind eingehend von Ilešič ⁶⁾ dargestellt worden. Das Ergebnis ist unzweideutig folgendes: Die Flurformen hängen von zeitlich und örtlich bedingten Wirtschafts- und Siedlungssystemen ab, die an sich für die Beurteilung der ethnischen Abstammung der Siedler irrelevant sind. Wenn etwa die Blockfluren im allgemeinen auf eine sehr alte slowenische Siedlung hinweisen, so eben nur deshalb, weil sie für alte Siedlungsschichten typisch sind, und nicht, weil Slowenen nur in Blockflurdörfern gesiedelt hätten. Die regelmäßigen Formen und die Einzelhöfe sind unter dem Einfluß der Grundherrschaften, also in Anlehnung an westeuropäische Vorbilder entstanden, was jedoch nichts über die Herkunft der Siedler aussagt. Dagegen besitzen die Flurformen auf diesem Gebiet eine ansehnliche Aussagekraft über das Alter einzelner Dörfer bzw. über die Zeit, in der die Hufenordnung eingeführt wurde, denn wo die spätere Entwicklung mit Hilfe schriftlicher Quellen kontrollierbar ist, sind keine späteren Umstrukturierungen der Flurformen feststellbar, was mit wenig Risiko auch für Siedlungen voraus-

5) P. BLAZNIK, Kolonizacija in kmetsko podložništvo na Sorškem Polju [Kolonisation und bäuerliche Hörigkeit in dem Sorafeld]. In: Slovenska akademija znanosti in umetnosti, Razred za zgodovinske in družbene vede, Razprave II, Ljubljana 1953, S. 166–175, mit einer Karte des prozentualen Anteils deutscher Flurnamen auf S. 167. Die Flurnamen werden auch in anderen Lokalstudien desselben Autors behandelt (z. B. wie Anm. 49).

6) S. ILEŠIČ, Sistemi poljske razdelitve na Slovenskem [Die Systeme der Flurformen in Slowenien], Ljubljana 1950. — DERS., Die Flurformen Sloweniens im Lichte der europäischen Flurforschung (= Münchner geographische Hefte 16, 1959). — P. BLAZNIK, Poljska razdelitev [Die Flurformen]. In: Zgodovina agrarnih panog I (wie Anm. 2) S. 185–196.

gesetzt werden darf, deren Entwicklung spärlicher belegt ist⁷⁾. Verlegungen von Dörfern kommen überhaupt nur ganz ausnahmsweise vor, und wenn, dann sind sie besonderen pedologischen Verhältnissen zuzuschreiben.

Die teilweise von den Flurformen abhängigen Ortsformen sind zwar nicht so eingehend untersucht wie die Flurformen, bieten aber, soweit sie bekannt sind, an sich allein weniger Anhaltspunkte für Rückschlüsse auf die Siedlungsgeschichte und praktisch keine Kriterien für eine Einreihung der Siedlungen nach ethnischen Gesichtspunkten⁸⁾.

Eine solche Einreihung ist auch bei den historisch bekannten Bauernhaustypen⁹⁾ selten möglich. Sie wurde insbesondere vor der Jahrhundertwende von mehreren Autoren versucht, doch wich z. B. der Ausdruck »oberdeutsches Bauernhaus« mit der Zeit von seiner ursprünglichen ethnisch gebundenen Bedeutung ab, um einen bestimmten Typus zu bedeuten, der ebenso unter denjenigen Südslaven festgestellt wurde, bei denen kein deutscher Einfluß in Frage kommt¹⁰⁾. Im Gebiet der deutsch-slowenischen Begegnung hat das sogenannte Rauchstubenhaus am meisten Aufsehen erregt. Baš meinte, seinen Ausgangspunkt im vorgeschichtlichen Haus auf der Poštela in der slowenischen Untersteiermark zu finden¹¹⁾. Graber ging viel weiter und schrieb es einfach den Kelten zu¹²⁾. Geramb aber fand die noch heute in seiner Schule nachklingende Formel: germanischer Herd + slavischer Ofen = Rauchstube¹³⁾. Keine dieser Erklärungen ist überzeugend, auch die letzte nicht,

7) »Die bisher durchgeführten Rekonstruktionen lassen mit vollkommener Sicherheit behaupten, daß die Parzellierung nach Abschluß der großen Kolonisation in unseren Gebieten in ihrer Grundlage nicht mehr wesentlich geändert wurde, außer wenn hie und da Hufen in Meierhöfe oder umgekehrt umgeordnet wurden« (was übrigens auch nur selten vorkam, S. V.), BLAZNIK, Poljska razdelitev (wie Anm. 6) S. 190.

8) Kurze Darstellung mit Literaturübersicht: P. BLAZNIK, Kmečka naselja [Bäuerliche Ansiedlungen]. In: Zgodovina agrarnih panog I (wie Anm. 2) S. 611–616.

9) S. VILFAN, Kmečka hiša [Das bäuerliche Haus]. In: Zgodovina agrarnih panog I (wie Anm. 2) S. 559–593; Literaturübersicht auf S. 565–571.

10) M. MURKO, Zur Geschichte des volkstümlichen Hauses bei den Südslaven I. In: Mitt. d. anthropol. Ges. in Wien 35, 1905, S. 308–330. II. u. III: Ebd. 36, S. 12–40 (bes. 27), 92–129. — Vgl. R. MERINGER, G. Bancalari und die Methode der Hausforschung, ebd. 33, 1903, S. 252–273; DENS., Beiträge zur Hausforschung, ebd. 34, 1904, S. 155–171 (bes. S. 155).

11) F. BAŠ, Kobanski hram [Das Kobansko-Haus]. In: Časopis za zgodovino in narodopisje 23, 1928, S. 17–42.

12) G. GRABER, Volksleben in Kärnten, 1934, S. 111–121.

13) V. GERAMB, Die Kulturgeschichte der Rauchstuben. In: Wörter und Sachen 9, 1926, S. 1–67. — Vgl. G. SMOLA, Das bäuerliche Wohnen. In: Der steirische Bauer (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 4, 1966), S. 315–318.

denn Herde wurden auch bei den Balkanslaven archäologisch festgestellt¹⁴⁾, und die Rauchstube kommt auch im Gebiet der slowenisch-ungarischen Begegnung vor¹⁵⁾. — Das Rauchstubenhaus ist auf slowenischem Gebiet nur einer von vier kulturgeographisch gebundenen Haustypen. Einige Besonderheiten des slowenischen Hauses aller vier Typen könnte es trotzdem geben, etwa seine langgestreckte Form mit dem Eingang von einer Längsseite, vielleicht noch mehr die ganze Anlage eines Bauernhofes, der — außer in ganz planmäßig angelegten Dörfern — aus mehreren, unregelmäßig angeordneten Gebäuden besteht. Mit einiger Vorsicht wäre dann eine gewisse Konkordanz zwischen Hofformen und Herkunft der Siedler festzustellen, die Posch folgendermaßen formuliert: »Wenn wir auch die sogenannten karantanischen Haufenhöfe (Ringhöfe), die in ihrer Struktur verschiedenartigen Weileranlagen und die Blockgemengeflur nicht schlechthin als Äußerungen slawischen Volkstums ansehen dürfen, so deckt sich ihr Verbreitungsgebiet im Ostalpenraum doch weithin mit jenem der slawischen Orts- und Flurnamen«¹⁶⁾. Nur wäre hinzuzufügen, daß diese Feststellung eben nur für jene Gebiete gilt, in denen die ältere slowenische Siedlung von der späteren deutschen überschichtet wurde, wohingegen dort, wo auch die späteren Siedlungsschichten slowenisch waren, ebenso andere, neuere Formen vorkommen. Ein besonderer Fall besteht allerdings dann, wenn man einen bestimmten Haustypus unmittelbar mit der Heimat der Siedler in Verbindung bringen kann, wie etwa, wenn Posch weiter feststellt: Als im 12. und 13. Jahrhundert die Siedlung gegen Osten in den Grenzwald gegenüber den Ungarn vorstieß, entstand »ein rein deutscher Siedlungsgürtel entlang der Grenze«, in welchem die Drei- und Vierseithöfe des Herkunftsgebietes der Kolonisten (Traungau, an der Traisen, Pittener Gebiet) vorkommen, während in der übrigen Steiermark fast durchweg der slawische Haufenhof vorherrschend blieb¹⁷⁾. Solche Fälle ausgenommen handelt es sich bei Unterschieden zwischen Bauernhaustypen im Wesen um Unterschiede zwischen Kolonisationsepochen, wobei bei verschiedenen ethnischen Gruppen ähnliche Formen entstehen konnten.

Die Getreideharfe, ein zum Trocknen der Getreidegarben bestimmtes gerüstartiges Wirtschaftsgebäude, ist heute ein unverkennbares Merkmal Zentralsloweniens. Ihr Ursprung wird von verschiedenen Autoren in verschiedene Zeiten ver-

14) J. KOROŠEC, Uvod v materialno kulturo Slovanov zgodnjega srednjega veka [Einführung in die materielle Kultur der Slaven des Frühmittelalters], Ljubljana 1952, S. 107–164, bes. S. 148–150, 162.

15) A. PAVEL, Odrpta ognjišča v kuhinjah rabskih Slovencev [Die offenen Feuerstellen in den Küchen der Slowenen von Raab]. In: Etnolog 4, 1931, S. 125–145. — V. NOVAK, Gradivo Jožefa Košiča za etnografijo Prekmurja [Das Material Jožef Košičs zur Ethnographie des Prekmurje]. In: Slovenski etnograf 2, 1949, S. 103–104.

16) F. POSCH, Die deutsch-slawische Begegnung im Ostalpenraum und die Grundlagen des steirischen Volkstums. In: Jahrb. f. Landeskunde v. Niederösterreich. 36, 1964, S. 87.

17) POSCH, ebd., S. 96.

legt, angefangen mit der Römerherrschaft (Argument: gerüstähnliche Urnendekorationen) bis ins 17. Jahrhundert (klimatische Veränderungen). Die Getreideharfe ist zwar ein charakteristischer Bestandteil der slowenischen materiellen Kultur, doch sie ist nicht ausschließlich slowenisch; sie kommt auch anderswo vor¹⁸⁾. Siedlungsgeschichtliche Aufschlüsse sind von ihr nicht zu erwarten. Ähnlich verhält es sich mit den bemalten Bienenstockbrettern. Sie gelten als volkskundliche Besonderheit Krains und der angrenzenden Gebiete, doch schon ihre rezente Entstehung (18. Jahrhundert!)¹⁹⁾ läßt sie aus den siedlungshistorisch interessanten volkstümlichen Erscheinungen ausscheiden, deren Kreis sich uns somit Schritt um Schritt eingengt hat.

Wie steht es schließlich mit den wirtschaftshistorischen Unterscheidungsmerkmalen zwischen slowenischen und deutschen Siedlungsschichten im Mittelalter? Die deutschen Siedler brachten jedenfalls die damals in Westeuropa zeitgemäßen Wirtschaftsformen mit, wobei man wahrscheinlich nicht nur an die Dreifelderwirtschaft denken darf.

Die agrarwirtschaftlichen Systeme der ansässigen Slowenen waren der herrschenden Meinung nach noch nicht so weit fortgeschritten. Um die Entwicklung der diesbezüglichen Forschung zu verfolgen, wäre mit dem von Peisker vor etwa 70 Jahren vertretenen Dualismus zwischen viehzüchtenden Turkotataren und ackerbauenden Slaven zu beginnen; doch findet diese Hypothese, zumindest in der von Peisker²⁰⁾ vertretenen Form, nachdem sie von Dopsch²¹⁾ heftig angegriffen wurde, immer weniger Anklang. An dieser Stelle dürfte die Feststellung genügen, daß gegen die neuere Ansicht Grafenauers²²⁾, wonach die Slowenen vor der Einführung des Hufenwesens einen sehr extensiven Landbau trieben, noch keine stichhaltigen Einwände erhoben wurden. Der bedeutende Anteil der Brandwirtschaft in der altslo-

18) A. MELIK, Kozolec na Slovenskem [Die Getreideharfe in Slowenien], Ljubljana 1931. – F. BAŠ, Gospodarska poslopja [Die Wirtschaftsgebäude]. In: Zgodovina agrarnih panog I (wie Anm. 2) S. 595–610 einschließlich einer Literaturübersicht über die Wirtschaftsgebäude von S. VILFAN.

19) G. MAKAROVIČ, Poslikane panjske končnice [Bemalte Bienenstockbretter], Ljubljana 1962.

20) Hauptwerk: J. PEISKER, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung. In: Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 3, 1905, S. 187–360, 465–533 u. sep. 1905.

21) A. DOPSCH, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen, 1909. – DERS., Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Österreichs, Oslo 1930.

22) B. GRAFENAUER, Ustoličevanje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev [Die Einsetzung der Herzöge von Kärnten und der Staat der Karantanischen Slowenen], Ljubljana 1952, S. 440–448, 452, 490; die Entwicklungsstufen wären: Brandwirtschaft und Arl (Haken); Ackerbau/Feldgraswirtschaft; 9./10. Jh.: Einführung des Pfluges und der Dreifelderwirtschaft. – Vgl. DENS., Poljedelski obdelovalni načini [Landwirtschaftliche Bearbeitungsmethoden]. In: Zgodovina agrarnih panog I (wie Anm. 2) S. 225–250.

wenischen Wirtschaft wäre nach dieser Meinung die Grundlage für das Bestehen der Großfamilie gewesen, da für diese Wirtschaftsart viele gleichzeitig eingesetzte Arbeitskräfte benötigt wurden. Gegen eine weitreichende Anwendung der Brandwirtschaft hat zwar Baš²³⁾ technische Bedenken geäußert, doch hatte sie im Mittelalter und auch noch später schwerwiegende Vorteile: auf normalen Äckern mußte man noch bis weit in die Neuzeit etwa ein Drittel der Ernte für die nächste Saat aufbewahren²⁴⁾, während bei der Brandwirtschaft — allerdings in neuerer Zeit, doch unter ähnlichen Umständen, wie sie für die Siedlungszeit anzunehmen sind — etwa ein Zehntel genügte²⁵⁾. Zu den Anzeichen für eine ursprünglich sehr extensive Landwirtschaft zählt auch das ältere Zehntwesen unter den Slaven²⁶⁾. Bedenken gegen solche Vorstellungen über den altslavischen Ackerbau könnten erhoben werden, wenn die von Bratanić aufgestellte und von Lynn White übernommene Annahme stimmen würde, daß die Slaven den Pflug nach Europa gebracht hätten. Doch stützt sich diese Behauptung auf eine Nomenklatur, die auch beim Arl vorkommen kann²⁷⁾. So muß man beim heutigen Stand der Forschung davon ausgehen, daß die altslowenische Wirtschaft keine dem Hufenwesen entsprechende Bearbeitung und Aufteilung des bebauten Bodens kannte²⁸⁾.

Dagegen stammten die deutschen Siedler aus Gebieten, in denen das Hufenwesen eingebürgert war. Ebenso aber stammten aus solchen Gebieten jene Grundherrschaften, die einschneidend auf die Umstrukturierung der Agrarwirtschaft auf slowenischem Gebiet eingewirkt haben. Die Einführung neuer Agrarsysteme, einschließlich des Hufenwesens ergriff dabei auch die Slowenen. Die vordem bestehenden Unter-

23) F. BAŠ, Pripombe k požigalnosti [Bemerkungen zur Brandwirtschaft]. In: Slovenski etnograf 6-7, 1953-1954, S. 83-102.

24) GRAFENAUER, Poljed. obd. nač. (wie Anm. 22) S. 238, 245. — Vgl. W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (=Deutsche Agrargeschichte, Bd. 2), 1962, S. 23, 53, 95.

25) Ein slowenischer Bauer aus dem Oberen Sanntal und ein österreichischer Bauer aus der Umgebung Leobens, die beide noch die Brandwirtschaft praktizierten, haben mir unabhängig voneinander das zehnte oder elfte Korn als Maßstab des Ertrages dieser Bewirtschaftungsart angegeben.

26) H. F. SCHMID, Die Entstehung des kirchlichen Zehntrechts auf slavischem Boden. In: Festschrift W. Abraham, Lwów 1930, S. 24 ff. — Vgl. S. VILFAN, Rechtsgeschichte der Slowenen, 1968, S. 76 mit weiteren Literaturhinweisen (F. TREMEL, E. KLEBEL).

27) B. BRATANIĆ, Nešto o starosti pluga kod Slavena [Einiges über das Alter des Pfluges bei den Slaven]. In: Filozofski fakultet, Zbornik radova 1954, S. 277-306. — Lynn WHITE, Medieval Technology and Social Change (=Oxford Paperbacks) 1964, S. 49-54. — Vgl. GRAFENAUER, Poljedelsko orodje [Landwirtschaftliches Gerät]. In: Zgodovina agrarnih panog I (wie Anm. 2) S. 210-211. Zur Frage der Verbreitung des Arls (Haken) in altslavischer Zeit: GRAFENAUER, Ustoličevanje (wie Anm. 22) S. 442-445 (unter Zusammenfassung der einschlägigen sowjetischen Literatur).

28) Wohl aber einzelne Adelshöfe, die jedoch nur einen kleinen Teil des Bodens umfaßten.

schiede zwischen slowenischen und deutschen Siedlern wurden damit überbrückt ²⁹⁾, und in der Folgezeit ist auch in bezug auf die Landbautechnik und das Hufenwesen mit keinen grundsätzlichen Unterscheidungsmerkmalen zu rechnen.

Dieser, einstweilen auf die materielle Kultur gerichtete, zu einer allgemeinen Orientierung bestimmte Vergleich ergibt demnach folgendes: Wesentliche Unterschiede zwischen der slowenischen und der deutschen Siedlung sind nur in der Zeit vor der Einführung des Hufenwesens zu erwarten. Nach dieser wäre es äußerst bedenklich, irgendwelche Erscheinungen agrartechnischen oder volkskundlichen Charakters ohne genaue Prüfung ausschließlich nur der einen oder der anderen Siedlerschicht zuzuschreiben. Noch bedenklicher wäre es, aus einzelnen, erst für die jüngere Zeit festgestellten kulturhistorischen Erscheinungen auf die ethnische Zugehörigkeit einzelner älterer Siedlungsschichten zu schließen. — Gewiß haben die Bayern so manches west- und dann auch mitteleuropäische Kulturgut — angefangen beim Christentum bis hin zum Hufenwesen — früher kennengelernt und bei dessen weiterer Verbreitung wesentlich mitgewirkt. Besonders der Einfluß der fränkischen bzw. deutschen Grundherrschaften wird ja überhaupt nicht in Frage gestellt. Doch handelt es sich im Wesen um eine gemeinsame Teilnahme an der europäischen Kulturentwicklung. Dabei war der — übrigens auch von der mediterranen Seite her beeinflusste — Slowene für kulturelle Neuerungen empfänglich, ob immer freiwillig, bleibt in diesem Zusammenhang nebensächlich. Jedenfalls ist der allgemein kulturelle Unterschied zwischen den Sprachgruppen seit der ersten Fühlungnahme und insbesondere nach der Einführung des Hufenwesens höchstens chronologischer Art und verschwindet mit dem Ende der Kolonisationszeit weitgehend. Gewiß gibt es vor allem in der materiellen Kultur viele regionale Unterschiede, doch handelt es sich dabei um kulturgeographische Regionen, die mit sprachlichen oder ethnischen nicht übereinstimmen ³⁰⁾. Bei der Erforschung der Siedlungsgeschichte des hier behandelten Gebietes sind an kulturhistorische Unterscheidungsmerkmale keine zu großen Ansprüche zu stellen. Dies läßt auch in sozialhistorischer Sicht keine scharfe Trennung erwarten. Vor der Erörterung unter diesem Aspekt ist aber noch eine kurze Übersicht über die Siedlungsgeschichte selbst zu geben, die nur als deskriptive Information zu gelten hat.

29) Weiter bestehende Unterschiede im Einzelnen sind nicht auszuschließen, doch müssen sie erwiesen werden; das Problem der sozial- und rechtshistorischen Unterschiede wird erst in den später folgenden Abschnitten behandelt werden.

30) Den Gegensatz zwischen ethnischen und kulturgeographischen Regionen hat unter den slowenischen Volkskundlern u. a. F. BAŠ hervorgehoben; darüber vgl. S. VILFAN, Franjo Baš kot etnograf [Franjo Baš als Ethnograph]. In: Slovenski etnograf 21–22, 1968–1969, S. 132. — Darstellung der volkskundlichen Zonen z. B.: V. NOVAK, Der Aufbau der slowenischen Volkskultur. In: Zeitschrift f. Ethnologie 77/2, 1952, S. 227–237.

2. Die Siedlung

Die Siedlungsgeschichte ist heute weitgehend erforscht und steht wohl kaum noch vor Problemen von größerer Tragweite. Eine Synthese der mittelalterlichen Kolonisationsgeschichte auf slowenischem Gebiet ist unlängst von ihrem kompetentesten Erforscher, dem bald danach verstorbenen Historiker Milko Kos, zusammen mit einer Kolonisationskarte in dem Sammelwerk über die slowenische Agrargeschichte veröffentlicht worden ³¹⁾.

Die Slowenen haben sich — ähnlich wie die übrigen Südslaven — auf altem Kulturgebiet niedergelassen. Von etwa 550 bis 800, vor allem aber um das Jahr 600, besetzten sie ungefähr das Gebiet Noricums und Westpannoniens sowie einen kleinen nordöstlichen Teil des einstigen römischen Italiens mit Istrien, in welchem letzterem sie sich mit südlicheren Siedlungswellen berührten. Vergleichen wir dieses Gebiet mit dem heutigen Gebiet der Slowenen, erweist es sich, daß es kaum ein Drittel von jenem beträgt. Während die westliche Grenze gegenüber den Romanen bemerkenswert stabil war, hat sich die nördliche Grenze zugunsten der heutigen Österreicher weit nach Süden zurückgezogen. Die östliche Grenze wurde durch die Ungarnsiedlung in Pannonien und die slowenische Siedlung beiderseits der späteren Staatsgrenze, die südöstliche durch die Differenzierung von den Kroaten bestimmt, wobei an einigen Abschnitten die mittelalterliche Reichsgrenze bzw. Eroberungen des Krainer Hochadels ihre Rolle gespielt haben.

Obwohl es sich um altes Kulturgebiet handelte, war die Kontinuität im Binnenland — anders als in Istrien und dem kroatischen Dalmatien — schwach, obwohl vielleicht nicht ganz so schwach, wie man anzunehmen geneigt ist ³²⁾. Überbleibsel

31) P. BLAZNIK, B. GRAFENAUER, M. KOS, F. ZWITTER, Kolonizacija in Populacija [Kolonisation und Bevölkerung]. In: *Agrarne panoge I* (wie Anm. 2); *II. Kolonizacija in populacija v srednjem veku* [Kolonisation und Bevölkerung im Mittelalter], S. 67–88. Da darin und auf S. 64–65 eine sehr ausführliche Literaturübersicht vorliegt (auch über die deutsche Literatur, z. B. O. KAEMMEL, F. KRONES, E. KLEBEL, K. LECHNER, H. WOPFNER u. a.), gehe ich in diesem Artikel nicht auf die Entwicklung der Forschung ein — was ohnedies im erforderlichen Umfang nicht möglich wäre — und beschränke mich in den Anmerkungen nur auf die notwendigsten Hinweise, die sich direkt auf den Text beziehen. — Zur Kolonisationskarte von M. Kos: Die Kartierung der deutschen Siedlung auf dem Sorafeld zwischen Bischoflack und Krainburg ist während der Drucklegung versehentlich ausgelassen worden. Es ist auch aus der Karte selbst ersichtlich, daß die eingehender erforschten zentralen Gebiete detaillierter dargestellt sind als etwa die östlichen, wo noch einzelne kleinere deutsche Siedlungsinseln zu lokalisieren wären.

32) Zur Kontinuitätsfrage vgl. den Sammelband *Alpes Orientales V*, Ljubljana 1969, vom historischen Standpunkt bes. die Beiträge von B. GRAFENAUER, *Die Kontinuitätsfragen in der Geschichte des altkarantianischen Raumes*, S. 55–85 und S. VILFAN, *Le Problème de continuité sous trois aspects: habitat, communications, droit*, S. 87–102. — Eine Skizze der

der früheren Bevölkerung gab es zweifellos, die Walchen, die als Viehzüchter bis zur Slavisierung überlebt haben müssen. Da wir uns hier nicht mit der germanischen Siedlungsgeschichte schlechthin zu befassen haben, kann die unter Philologen und Archäologen noch nicht einstimmig gelöste Frage über die – gewiß nicht bedeutenden – Spuren der Goten und Langobarden, die ja durch diese Gebiete nach Italien zogen oder auch kürzere Zeit über sie herrschten, beiseite bleiben³³⁾. Ebenso ist hier nicht die Frage zu behandeln, ob nicht gar Kelten der Slavisierung oder – in Kärnten – der noch um einiges späteren Germanisierung entgegengesehen haben³⁴⁾. Die Erwähnung solcher Fragen soll nur andeuten, daß wir es hier mit einer viel komplizierteren Vorgeschichte zu tun haben, als in anderen Bereichen der deutschen Ostsiedlung. Zur Zeit der Slavensiedlung gesellt sich dazu noch die alte Frage nach dem Verhältnis zwischen Slaven und Awaren, die im Folgenden noch gelegentlich zu streifen sein wird. Doch einstweilen soll noch die deskriptive Seite im Vordergrund stehen, bei deren Darstellung wir hauptsächlich den neuesten Ausführungen von Kos folgen wollen.

Die ursprüngliche slavische Siedlung richtete sich in erster Linie auf Täler und nahm vorwiegend Boden in Besitz, der schon früher dem Ackerbau erschlossen worden war³⁵⁾. Auf heute vollkommen deutschsprachigem Gebiet sind größere einstige slowenische Siedlungsgruppen etwa im Murtal nebst Nebentälern zwischen Judenburg und Bruck wie auch etwa im Ennstal zu nennen. Wir rechnen jedoch den Bereich der frühmittelalterlichen slowenischen Siedlung bis zum heutigen österrei-

ersten Kontakte zwischen Altsiedlern und Slaven: J. ŠAŠEL, Problem naseljevanja vzhodno-alpskih Slovanov [Das Problem der Ansiedelung der ostalpenländischen Slaven]. In: Kronika 20, 1972, S. 3–6.

33) Zur Frage, inwieweit die Goten und Langobarden mit karantanischen Problemen (Edlingerfrage!) in Verbindung gebracht werden können, vgl. bes. GRAFENAUER, Ustoličevanje (wie Anm. 22) S. 409–436 und DENS., Deset let proučevanja ustoličevanja koroških vojvod in države karantanskih Slovencev [Zehn Jahre Studien zur Einsetzung der Kärntner Herzöge und zum Staat der Karantanischen Slowenen]. In: Zgodovinski časopis 16, 1962, S. 176–209, z. B. 190. – Kurze Information: VILFAN, Rechtsgeschichte (wie Anm. 26) S. 58–62. – Vgl. auch folgende Anm.

34) Über Spuren gotischer, langobardischer und keltischer Einflüsse: E. KRANZMAYER, Ortsnamenbuch von Kärnten, 1. Teil: Die Siedlungsgeschichte Kärntens von der Urzeit bis zur Gegenwart im Spiegel der Namen, 1956, 2. Teil: Alphabetisches Kärntner Ortsnamenbuch, 1958. – Dazu vgl. F. BEZLAJ, Kritische Bemerkungen zu einer österreichischen Arbeit über die Kärntner Ortsnamen. In: Razprave in gradivo 3, Institut za narodnostna vprašanja, Ljubljana 1963, S. 67 ff. Weitere Informationen: VILFAN, Rechtsgeschichte (wie Anm. 26) S. 52–53, Anm. 67.

35) Vgl. die Karte »Die Grundlagen der Entwicklung Karantaniens« in GRAFENAUER, Die Kontinuitätsfrage (wie Anm. 32) S. 64 f.

chischen Donaauraum³⁶⁾, da es sich auch hier um slavische Stammessplitter handelt, deren Ansiedlung unter ähnlichen Umständen erfolgt ist wie die der heutigen Slowenen; ihr späteres Schicksal hängt historisch am stärksten mit den Geschehnissen auf heute slowenischem Boden zusammen.

Im zweiten Viertel des 7. Jahrhunderts waren die slavischen Gebiete nördlich und südlich der Donau unter Samo vorübergehend in einem Stammesbündnis vereinigt. Im 8. Jahrhundert lebte der Großteil der — nun schon zu einer ethnischen Einheit verschmelzenden — Alpenslaven im Fürstentum Karantanien unter einem eigenen Herrscher³⁷⁾. Um Hilfe gegen die Awaren zu erlangen, begab sich Karantanien unter eine Art Oberhoheit der Bayern, womit der Übergang unter die fränkische Herrschaft, die Christianisierung und auch die deutsche Siedlung zusammenhängen.

In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, nachdem die Franken ihre Awarenzüge siegreich beendet hatten und nachdem Karantanien selbst seine Autonomie im Jahre 820 eingebüßt hatte, begann sich bereits der deutsche — vor allem bayerische, angeblich auch sächsische³⁸⁾ — Kolonistenstrom ins Donaugebiet (Ostmark) und in die näher gelegenen Teile der Ostalpen zu ergießen. Bald erstreckte sich dieser Zug noch weiter nach Osten, besonders nach Unterpannonien, wobei aber hier auch die slowenischen Karantaner als Kolonisatoren und als Kolonisten auftraten, da sich ja Unterpannonien danach mitunter kaum noch von Karantanien ethnisch unterschied³⁹⁾.

36) Bis zur Donau rechnet die slowenische Siedlung bereits O. KAEMMEL, Die Entstehung des österreichischen Deutschthums, Bd. I, 1879, S. 144 ff. — Vgl. Anm. 39.

37) Zusammenfassende Darstellungen: M. KOS, Zgodovina Slovencev [Geschichte der Slowenen], 2. Aufl. Ljubljana 1955, S. 77–95. — B. GRAFENAUER, Zgodovina slovenskega naroda [Geschichte der slowenischen Nation], Bd. 1, 2. Aufl. Ljubljana 1964, S. 326–387. — S. VILFAN, Pravna zgodovina Slovencev [Rechtsgeschichte der Slowenen], Ljubljana 1961, S. 49–66. — DERS., Rechtsgeschichte (wie Anm. 26) S. 62–67. — Edition der Hauptquelle: M. KOS, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* (= Razprave znanstvenega društva v Ljubljani 11), Ljubljana 1936.

38) Auf Sachsensiedlungen im Donaugebiet oder sogar im Süden wird allerdings hauptsächlich auf Grund von Ortsnamen geschlossen. Über spätere bayerisch-fränkische, sächsische und lothringische Siedlungen K. u. M. UHLIRZ, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns 1, 1963, S. 242, Lit. auf S. 240–241. Vorbehalte bezüglich des Namens Sachsen jedoch bereits bei O. KAEMMEL (wie Anm. 36) S. 257. Über fränkische Namen K. SCHIFFMANN, Das Land ob der Enns, 1922, S. 135–143.

39) GRAFENAUER, Zgodovina 1 (wie Anm. 37) S. 408–411; DERS., Zgodovina slovenskega naroda [Geschichte der slowenischen Nation], Bd. 2., Ljubljana 1965, S. 28–29. — Zur Bildung der großmährisch-karantanischen Grenze an der Donau und über das Fehlen archäologischer Spuren von deutschen Siedlern in Pannonien: B. GRAFENAUER, Slovansko-nemška borba za Srednje Podonavje v 9. stoletju [Slavisch-deutsche Auseinandersetzungen um das mittlere Donaugebiet im 9. Jh.]. In: Slovenska akademija znanosti in umetnosti, Razred za zgodovinske in družbene vede, Razprave V, Hauptmannov zbornik, Ljubljana 1966, S. 37–76, bes. S. 58, 72, Anm. 96.

Die Ungarnstürme um die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts und die darauffolgende ständige Ansiedlung von Ungarn machten die deutsche und mit der Zeit auch die slavische Siedlung in Unterpannonien zunichte, und diese Stürme behinderten vorübergehend auch die weitere deutsche Kolonisation in den bedrohten Ostalpengebieten.

Nach den Ungarnzügen beginnt im übrigen Gebiet die Zeit der stabileren Markenverfassung im Osten und im Süden Großkarantaniens und zugleich die Zeit der eigentlichen großen Kolonisation, die vom Ende des 10. bis in das 13. Jahrhundert andauert. Dabei sind zwei Arten von Siedlern zu unterscheiden: ansässige und aus entfernteren Gegenden herbeigeführte. Diese Unterscheidung deckt sich nur zu Beginn mit der Unterscheidung zwischen Slowenen und Deutschen, denn später waren die Deutschen auch schon ansässig, und Slowenen konnten ebenso auf größere Entfernungen umgesiedelt werden. Zunächst wurden mit Siedlern beider Arten die günstigeren Siedlungsgebiete intensiver bevölkert — was durch die Intensivierung der Landwirtschaft ermöglicht wurde —, und es wurden Lücken geschlossen. Unter solchen Umständen war die deutsche Kolonisation, die zum Beispiel in das untere kärntnische Talgebiet früher ausgriff als in das Gebirgsland Oberkärntens, keine geschlossene, sich gleichmäßig ausbreitende Bewegung. Sie übersprang manchmal ganze Landstriche, um ihre Siedler in kleineren, geschlossenen Gruppen zwischen slowenischen Bauern anzusetzen.

Wie dies vor sich ging, darüber kann folgendes Beispiel zu einer etwas konkreteren Vorstellung verhelfen: Aufgrund königlicher Schenkungen besaß das Hochstift Freising seit 973 ein geschlossenes Territorium in Oberkrain, die Herrschaft Lokalack (Bischoflack), die im Wesen aus einem größeren offenen »Feld« und aus zwei Tälern bestand, zu denen auch die umliegende Gebirgslandschaft gehörte. In einer Notiz von 1160 werden auf dem Felde 92 bzw. 94 Hufen bayerischer Bauern (*Bauuari possident*) gezählt, während 1291 die freisingische Herrschaft ebenda 378 Hufen besaß. Das Feld war damals in vier Ämter aufgeteilt, von denen das weitaus größte als bayerisches Amt bezeichnet wurde. Vor allem aufgrund der Flurnamen und der Rekonstruktion der ursprünglichen Hufen — unter ständiger Gegenüberstellung mit den schriftlichen Quellen — muß sich die Siedlung nach Blaznik folgendermaßen abgespielt haben: Auf dem Boden des bayerischen Amtes bestand zunächst mindestens eine slowenische Siedlung — Žabnica. Als bayerische Kolonisten ankamen, wurden diese zum großen Teil daneben, in der offenbar neu angelegten Ortschaft Bitnje (Feuchting) planmäßig angesiedelt. Etwa zu derselben Zeit wurde aber auch im bisher slowenischen Dorf Žabnica der Boden neu aufgeteilt, und die Bauern der alten Siedlung wurden wahrscheinlich mit weiteren bayerischen Kolonisten vermengt, die auch hier überwogen. Spuren deutscher Siedlung sind auch in einigen rund um den Kern von Bitnje befindlichen Dörfern festzustellen. Daneben gab es

im bayerischen Amt zweifelsohne vollkommen slowenische Siedlungen ⁴⁰⁾. Die ganze bayerische Siedlung wurde allmählich slowenisiert.

Mit der soeben erwähnten, im mehr oder weniger bereits siedlungsfähigen oder relativ leicht zu rodenden Gelände stattfindenden Siedlung überschneidet sich um das 13. Jahrhundert die bis in das 15. Jahrhundert andauernde anspruchsvollere, eigentliche Rodungssiedlung in Gebirgswaldungen ⁴¹⁾. Da für solche Rodungen normalerweise die Talbevölkerung ihren Überschuß abgab, änderte sich dadurch nicht notwendigerweise die ethnische Struktur. Anders in Oberkärnten, wo, den Ortsnamen nach zu schließen, noch in manchen Tälern Slowenen lebten, während die Gebirgsrodungen von Deutschen besiedelt wurden. In einigen Fällen kam es aber auch auf heute slowenischem Gebiet zur Ansiedlung von nicht einheimischen Rodungsbauern, so als z. B. um 1250 der Patriarch von Aquileia Tiroler aus dem Pustertal in das obere Bačatal im Tolmeiner Gebiet brachte oder als um 1300 der Freisinger Bischof in seinem unmittelbar daran angrenzenden Gebiet um *Sorica* (Zarz; der Name ist slowenischen Ursprungs) gleichfalls Pustertaler ansiedelte. Die größte deutsche Rodungssiedlung des späten Mittelalters war in Krain die um Gottschee, wo im 14. Jahrhundert zunächst die von den Ortenburger Grafen herangeführten deutschen Oberkärntner und dann die um 1350 von Karl IV. den Ortenburgern überlassenen dreihundert, aus Thüringen und Franken stammenden aufständischen Bauernfamilien angesiedelt wurden. Im allgemeinen aber versiegte die aus entfernten Gegenden stammende deutsche Siedlung bereits im 13. Jahrhundert.

Ein ganz summarischer Überblick über die allgemeinen Siedlungsrichtungen aus weiterer Sicht ergibt bei den Bayern eine starke Tendenz nach den Ostalpen und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Auf der anderen Seite waren zur Zeit der grundherrschaftlichen Kolonisation Slowenen kaum in entgegengesetzter Richtung in Bewegung. Eher richtete sich die Siedlungsbewegung nach der Konsolidierung der Grenze gegen Ungarn ostwärts, einigermaßen aber auch westwärts. (In der Nähe der istrischen Städte intensivierten die Republik Venedig und einzelne ihrer Grundherrschaften noch zu Beginn der Neuzeit die bereits bestehende slowenische Kolonisation.) Die Friauler Romanen überschritten dagegen nach Osten nicht den Saum der Alpen und des Karstgebietes, zumindest nicht als Bauern, während italienische Kaufleute keine Bedenken gegen die Ansiedlung in Städten des slowenischen Raumes hegten. Die Ansiedlung von Uskokern aus den südlicheren Gebieten der Balkanhalb-

40) Das Ergebnis seiner zahlreichen Einzeluntersuchungen (von denen einzelne in diesen Anmerkungen noch anzuführen sein werden) hat P. BLAZNIK auch in deutscher Sprache zusammengefaßt: Das Hochstift Freising und die Kolonisation der Herrschaft Lack im Mittelalter (= *Litterae slovenicae* 5, 1968); zum oben angeführten Fall bes. S. 10–11.

41) Rodungen kommen auch später noch vor, doch werden sie vorwiegend von Bauern selbst durchgeführt. Nur selten sind dabei die Herrschaften beteiligt, und es kommt kaum zur Bildung von Hufen.

insel im slowenischen Raum zu Beginn der Neuzeit, also eine Bewegung nach Norden, war durch die besonderen Verhältnisse, die von der Türkenherrschaft einerseits und den Türkeneinfällen andererseits verursacht wurden, bedingt.

Obiges Gesamtbild stützt sich vorwiegend auf die letzte Synthese in slowenischer Sprache ⁴²⁾; diese aber berücksichtigt auch die Vorarbeiten und Beiträge der deutschsprachigen Forscher. So dürfte es wohl nicht nur als Darstellung des slowenischen Standpunktes gelten. Auch die neuesten siedlungshistorischen Werke, die auf österreichischer Seite, besonders in der Steiermark, entstanden sind, stimmen damit im wesentlichen überein. So etwa wenn Posch feststellt: »Wenn es heute auch nur etwa 12 % slawischer Ortsnamen in der Steiermark (d. h. in ihrem heute österreichischen Teil, S. V.) gibt, so ist der prägende Einfluß des slawischen Siedlungssubstrates für den größten Teil des Landes doch unverkennbar« ⁴³⁾. Auf der Grazer Ausstellung »Der steirische Bauer« (1966) war eine sehr aufschlußreiche Karte der Verteilung vorslavischer, slavischer und deutscher Gewässer-, Berg- und Siedlungsnamen zu sehen, die damit im Einklang steht ⁴⁴⁾. Die gegenseitige Annäherung der wissenschaftlichen Standpunkte ist heute gewiß auch insofern erleichtert, als die mittelalterliche Siedlungsgeschichte an sich wohl von keiner Seite mit Zwecken, die außerhalb der Geschichtswissenschaft liegen, vereinigt zu werden braucht.

Divergenzen zwischen einem Teil der slowenischen und einem Teil der österreichischen Wissenschaft gibt es allerdings in bezug auf die Dichte des aus geographischen Namen ersichtlichen vorslavischen Substrates, das wir aber schon im vorhinein aus unserem Thema ausgeklammert haben. So ist hier nur am Rande zu vermerken, daß die herrschende slowenische Lehre dem keltischen Substrat weniger Bedeutung zumißt als etwa der österreichische Philologe Kranzmayer, wobei es sich um keine prinzipielle Grundfrage handeln dürfte ⁴⁵⁾. Auch andere Divergenzen um die Interpretation einzelner Ortsnamen — wie etwa der mit *vas*, *selo* oder *-dorf* zusammengesetzten Namen ⁴⁶⁾ — können auf die Beurteilung siedlungsgeschichtlicher Einheiten Einfluß ausüben, ohne das Gesamtbild wesentlich zu beeinflussen. Daß aber

42) Siehe Anm. 31.

43) POSCH, Begegnung (wie Anm. 16) S. 88.

44) Der steirische Bauer (wie Anm. 13) S. 21 (Kommentar der Karte mit Literaturnachweis von F. LOCHNER-HÜTTENBACH). — Nicht zu übersehen ist auch die auf Grund der ältesten Quellen zusammengestellte Übersicht der geographischen Namen von KAEMMEL (wie Anm. 36) S. 294–297.

45) Vgl. Anm. 34.

46) M. KOS, »Vas« in »selo« v zgodovini slovenske kolonizacije [»Vas« und »selo« in der Geschichte der slowenischen Kolonisation]. In: Hauptmannov zbornik (wie Anm. 39) S. 77–98, mit Karte neben S. 88, die auch in Zgodovina agrarnih panog I (wie Anm. 2) neben S. 72 aufgenommen ist. Damit wird zu den diesbezüglichen Ansichten E. KRANZMAYERS Stellung genommen.

am Gesamtbild viele Einzelheiten noch zu vervollkommen wären, zeigt schon ein Blick auf die Kolonisationskarte von Kos, die an einigen Stellen sehr detailliert, an anderen sehr summarisch ist ⁴⁷⁾.

3. Zu den Ursachen der Siedlung aus entfernter gelegenen Gebieten

Im Anschluß an den deskriptiven Abschnitt werfen sich weitere Fragen auf, vor allem, warum man Siedler über ziemlich weite Entfernungen aus dem einen in das andere Gebiet brachte (z. B. aus der Umgebung Freisings in die oberkrainische Herrschaft Lack). Während der großen Kolonisationswellen scheint es leichter gewesen zu sein, in den neugewonnenen Gebieten siedlungsgünstigen Boden zu besetzen, als im bisherigen Siedlungsgebiet neuen Boden zu gewinnen. Auszugehen ist in konkreten Fällen von den verschiedenen Territorien und Besitzungen einzelner größerer Grundherrschaften. In der Regel nahm man nämlich Kolonisten aus anderen Besitzungen derselben Herrschaft, nur ausnahmsweise erwarb man sie von anderen Herren. Kolonisationsunternehmer waren dabei gewiß nicht beteiligt.

Im hier behandelten Gebiet ist der Beweggrund für die Siedlung aus entfernten Gegenden ganz offenbar im Bestreben einzelner Grundherren zu suchen, den Ertrag ihrer bisher extensiv bebauten Besitzungen zu vergrößern. (Dabei hat vor 1200 der Naturalertrag gewiß eine größere Rolle gespielt als der Geldertrag.) Entscheidend war demnach die Erwägung einzelner Grundherren, daß ein Teil ihrer abhängigen Leute in den neuerworbenen Besitzungen nutzbringender angesiedelt werden könnte als zu Hause.

Dies setzt nicht unbedingt eine Übervölkerung des Herkunftsgebietes voraus und bedeutet auch nicht seine Schröpfung. Das normalerweise vom Anerbenrecht beherrschte Hufenwesen hatte in der Regel – auch wenn es zu Hufenteilungen kam – potentielle Bauern in Reserve. Blieben die Geschwister des Übernehmers auf dem Bauerngut, so heirateten sie nicht, und die Reserve blieb trotz zahlreicher unehelicher Geburten ziemlich konstant. Wurden sie als Siedler verwendet, entstand aus der sonst stagnierenden Reserve, die nun bessere Heirats- und Lebensmöglichkeiten erhielt, ein Bevölkerungszuwachs; wenn sie sich auf zeitweise verödeten Bauernhöfen niederließen, glichen sie den vorangegangenen Bevölkerungsrückgang bald aus. Den Auswirkungen dieses Mechanismus müßte bei der Behandlung konkreter Fälle aus der Bevölkerungsgeschichte nachgegangen werden. In Slowenien scheint er mir die relativ rasche Regenerierung der Bevölkerung zur Zeit der Türkeneinfälle zu erklären ⁴⁸⁾. Ob diese Reserve auch bei der mittelalterlichen Siedlung aus ent-

47) Siehe Anm. 31 in fine.

48) S. VILFAN, Davčni privolitvi Kranjske za leti 1523 in 1527 in popis prebivalstva gospostva Gradac iz teh let [Die Krainer Steuerbewilligungen für die Jahre 1523 und 1527 und das Verzeichnis der Einwohner]. In: Zgodovinski časopis 19–20, 1965–1966, S. 219–233.

fernten Gegenden eine Rolle gespielt hat, wäre aus der Sicht der Herkunftsgebiete zu überprüfen. Wenn ja, dann hat die einheimische Reserve des Siedlungsgebietes nicht genügt, um das Bedürfnis ihrer Herrschaft nach Siedlern zu decken. Mit dem Hinweis auf die dem Hufenwesen immanente Reserve soll nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß bei einzelnen Siedlungsaktionen auch eine wirkliche Übervölkerung des Herkunftsgebietes ausschlaggebend gewesen wäre. Im Falle der relativ späten Siedler, die im 13. Jahrhundert aus dem Pustertal in die Julischen Alpen kamen, ist die Übervölkerung des Herkunftsgebietes sogar bezeugt ⁴⁹⁾.

Daß andererseits die Aufnahmefähigkeit des slowenischen Gebietes von den Kolonisationsherrschaften mitunter überschätzt wurde, beweisen die zahlreichen spätmittelalterlichen Wüstungen ⁵⁰⁾. Diese sind nicht nur auf die Epidemien und andere Katastrophen, also einfach auf den Bevölkerungsschwund zurückzuführen, denn Wüstungen kommen auch in einer Zeit vor, in der bereits das Keuschler- und überhaupt das Kleinbauernwesen seinen Aufschwung nimmt. So sind die Wüstungen zumindest zum Teil Fehlplanungen zuzuschreiben, wobei man jedoch damit rechnen muß, daß der Begriff Fehlplanung relativ ist und von der jeweiligen wirtschaftlichen Konstellation abhängt. Aus der Sicht der Volkswirtschaftslehre wäre sowohl zur Erklärung der Siedlungen und besonders der Rodungen als auch zur Erklärung der früh eintretenden Wüstungen die Differentialrententheorie Ricardos heranzuziehen.

4. Der Assimilierungsprozeß

Obwohl die deutsche Siedlung ursprünglich zwischen die slowenische gestreut war, hat sich im Mittelalter doch eine ziemlich scharfe Sprachgrenze zwischen Slowenen und Deutschen gebildet ⁵¹⁾, woran das Weiterbestehen einzelner Sprachinseln nichts ändert. Beiderseits dieser Grenze hatte sich demnach ein Assimilierungsprozeß ab-

49) P. BLAZNIK, *Kolonizacija Selške doline* [Die Kolonisation des Selzach-Tals], Diss. Ljubljana, 1928, S. 48–49.

50) Vgl. die auf Grund von Urbaren angelegten Wüstungskarten von P. BLAZNIK in: *Zgodovina agrarnih panog I* (wie Anm. 2) S. 83–95. Vgl. *Der steirische Bauer* (wie Anm. 13), S. 24, wo die einschlägigen Arbeiten O. LAMPRECHTS angeführt sind.

51) Die seit dem Mittelalter bis ins 19. Jh. im Wesen stabile Sprachgrenze (vgl. Kos, *Zgodovina* [wie Anm. 37] S. 192–195, 355) wurde um 1850 auch in der Gerichts-, Verwaltungs- und Kirchenorganisation der Steiermark zumindest grundsätzlich berücksichtigt, vgl. auch Anm. 53. Zur Sprachgrenze in Kärnten im 19. Jh. vgl. B. GRAFENAUER, *Narodnostni razvoj na Koroškem od srede 19. stoletja do danes* [Die nationale Entwicklung in Kärnten von der Mitte des 19. Jhs. bis in die Gegenwart]. In: *Koroški zbornik* [Kärntner Sammelband], Ljubljana 1946, S. 117–248 (mit 22 Karten und zahlreichen Tabellen). – DENS., *Czörnigova etnografska statistika in njena metoda* [Czörnigs ethnographische Statistik und ihre Methode]. In: *Slovenska akademija znanosti in umetnosti, Razred za zgodovinske in družbene vede, Razprave I*, Ljubljana 1950, S. 117–164.

gespielt, der heute wohl einstimmig dem quantitativen Umstand des Überwiegens der deutschen bzw. slowenischen Bevölkerung zugeschrieben wird. Wie sich die sprachliche Assimilation praktisch vollzogen hat, illustriert etwa das von Valvasor im 17. Jahrhundert verzeichnete Beispiel von Bitnje, das wir bereits als bayerische Niederlassung zwischen Slowenen kennengelernt haben. Zu Valvasors Zeiten sprach man in diesem Dorf eine eigenartige Mischsprache⁵²⁾, die später in der slowenischen Mundart der unmittelbaren Umgebung unterging. Von einer bewußten, geschweige denn gewollten oder gar zwangsmäßigen Assimilierung kann bis dahin noch von keiner Seite die Rede sein.

Die deutschsprachigen Siedler überwogen und assimilierten daher die slowenischen Siedler im heute österreichischen Norden vor allem deshalb, weil ihr Siedlungsgebiet unmittelbar an Bayern grenzte und daher mehr anzog; vielleicht auch aus dem Grunde, weil im ganzen genommen hier die ältere slavische Siedlung spärlicher war.

Es ist jedoch bezeichnend, daß sich Sprachinseln in späten Rodungsgebieten als viel zählbarer erwiesen haben als jene in offenen Landschaften — nicht weil sie spät entstanden, sondern weil sie isoliert waren. Nicht nur das zahlenmäßige Verhältnis der Sprachgruppen innerhalb einer weiteren Region war ausschlaggebend; noch wichtiger waren die Kontakte. Nun drängt sich sogleich die Frage auf, ob nicht überhaupt gerade die Kontaktmöglichkeiten wesentlich auf die Herausbildung der beiden Sprachgebiete im hier behandelten Raum eingewirkt haben. Sobald aber die Frage der Kontakte gestellt wird, ist die Assimilation aus einer etwas weiteren Sicht zu betrachten; doch können hier nur einige skizzenhafte Hinweise gegeben werden.

Gegenüber der fast einstimmigen Anerkennung des quantitativen Faktors ist eine sehr interessante Ausnahme zu verzeichnen. In seiner Streitschrift von 1921 zur Grenzziehung zwischen Österreich und Jugoslawien hat Luschin auf die Bedeutung der einstigen Grenzziehung zwischen dem Erzbistum Salzburg und dem Patriarchat Aquileia an der Drau zur Zeit Karls des Großen für die Gestaltung der ethnischen Verhältnisse aufmerksam gemacht. Die Entscheidung »erwies sich auch als folgenreicher für die Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse«. Das Patriarchat, dessen Sitz sich seit 1420 auf venezianischem Gebiet befand, soll nach Luschin bewußt auf die Erhaltung des Slaventums gewirkt haben, um der Ausbreitung der Deutschen gegen Süden besser begegnen zu können⁵³⁾. Diese Behauptung ist zu sehr im Sinne einer modernen Machtpolitik aufgestellt und daher anachronistisch. Auch treten die Venezianer viel zu spät ins Spiel, um für die Sprachgrenze verantwortlich gemacht zu werden. Eher wäre hervorzuheben, daß sich auch keine Romanisierungspolitik

52) J. W. VALVASOR, Die Ehre des Herzogthums Krain, Laybach-Nürnberg 1689, Bd. 1, S. 117—118, Bd. 2, S. 278.

53) A. LUSCHIN-EBENGREUTH, Die Zerreißung der Steiermark, 1921, S. 11—12. Die Erörterung der Sprachgrenze auf S. 76—86 bezieht sich in ihren Schlußfolgerungen auf das Abstaller Becken.

bemerkbar macht. Wir haben bereits bemerken können, daß die Romanen keineswegs als Bauern auf slowenisches Gebiet drängten. Auch der Patriarch von Aquileia, der in Krain begütert war, brachte keine Friauler Siedler nach Krain. Offenbar waren die Bedingungen für eine solche Kolonisationsbewegung nicht gegeben. Wie dem auch sei, von einer bewußt slavenfreundlichen Politik Aquileias kann keine Rede sein. Wenn Luschins Idee im Grunde verfehlt ist, führt sie jedoch auf einen anderen Gedanken: Im Norden gehörten die Spitzen der weltlichen und kirchlichen Gewalt zu ein und derselben Sprachgruppe, was im Süden nicht so sehr der Fall war. Auch darauf dürfte jedoch kein zu großes Gewicht gelegt werden.

Nun nähert sich aber die kirchliche Draugrenze aus fränkischer Zeit — in sehr groben Zügen — nicht nur der Sprachgrenze, sondern auch der Salzgrenze zwischen dem Ausseer (ursprünglich wohl salzburgischen) Salz und dem Meersalz. Der Verlauf der Salzgrenze ist uns zwar erst seit dem 14. Jahrhundert bekannt⁵⁴⁾, doch war sie seitdem trotz fiskalisch bedingter Versuche, sie nach Süden zu verschieben, äußerst beständig. Hatte man bei der Bestimmung der kirchlichen Grenze auf die Verkehrsverhältnisse, die ja damals eben mit dem Salztransport aufs engste verbunden waren, Rücksicht genommen? Haben nicht eben diese Verkehrsverhältnisse auf die Richtungen und die Intensität des andauernden deutschen Siedlerflusses — nicht der sporadischen Vorstöße auf weite Distanzen — eingewirkt? Vieles spricht dafür, daß sich eben der nordostadriatische Bereich des Meersalzhandels und des Salz-Getreide-Tausches zum slowenischen Wirtschaftsraum entwickelt und als slowenisches Gebiet behauptet hat.

Soviel, um anzudeuten, daß sich das Problem der Siedlungsgeschichte und ihrer ethnischen Folgen nicht auf das rein Agrarische beschränkt und daß sich dabei weitere Fragen stellen, denen man nachgehen sollte.

5. Die sozial- und rechtshistorischen Ausgangspunkte der feudalen Kolonisation

Nachdem bisher die Siedlungsgeschichte an sich in ihren äußeren Erscheinungsformen und Auswirkungen im Vordergrund unserer Betrachtung stand, sind nun ihre sozial- und rechtshistorischen Aspekte zu behandeln. Eigentlich können sie nur angedeutet werden, denn im Rahmen einer globalen Übersicht ist an eine eingehende Untersuchung oder gar Lösung der sehr weitreichenden Probleme nicht zu denken.

Aus dem Vorausgehenden geht hervor, daß sich die deutsche Siedlung im Rahmen der Grundherrschaften abgespielt hat. Die grundherrschaftliche Kolonisation mit einheimischen und bayerischen Siedlern aber fällt mit der Einführung des Hu-

54) S. VILFAN, K zgodovini kmečkega kupčevanja s soljo [Zur Geschichte des bäuerlichen Salzhandels]. In: Kronika 10, 1962, S. 132–136.

fenwesens zusammen. Wie wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, d. h. was geschah mit der bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Struktur? Man darf den Germanen gewiß nicht vorwerfen, daß sie in allen unterworfenen Gebieten die früheren Strukturen grundsätzlich vollkommen vernichtet und die neuen ganz ohne Rücksicht auf bodenständige Institutionen aufgebaut hätten. Die Kontinuität hing 1. von der Natur der bisherigen Ordnung und 2. von den Umständen der Unterwerfung ab.

In bezug auf den ersten Punkt wurde bereits die in der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung herrschende Meinung erwähnt, wonach die altslowenische Struktur, die in einigen Gegenden bis zum 9., in anderen bis zum 11. Jahrhundert bestand, keine Hufenordnung kannte⁵⁵⁾. Welche soziale und rechtliche Ordnung bestand dann bis zur Einführung des Hufenwesens? Wenn ich aus dem Dickicht der Behauptungen und Hypothesen das Plausibelste auszuwählen versuche und meinen eigenen Beitrag hinzufüge, dann möchte ich die altslowenische Gesellschaft als dualistisch bezeichnen. Der fürstliche Hochadel und der niedere Adel (die *kosezi*, Edlinger) saßen auf Höfen, d. h. — auch nach westlichen Begriffen — auf voll angeeignetem Boden. Dagegen war die Masse der Bevölkerung in Župen unter Županen organisiert, wobei die Župen in der Regel mehrere Großfamilien umfaßten. Die Autorität der Župane war ursprünglich patriarchalischen Charakters, so daß sie die Freiheit der Župenmitglieder nicht beeinträchtigte, obwohl in ihr Keime eines Abhängigkeitsverhältnisses und damit einer Minderfreiheit vorhanden waren. Innerhalb ihrer Gebiete trieben die Župen eine extensive Landwirtschaft und entwickelten dabei keine Bodeneigentumsformen im damaligen westeuropäischen Sinne. Zudem hatten gewiß eben die Župen materielle Pflichten (Tribute) gegenüber dem Fürsten⁵⁶⁾. Schon hier sei erwähnt, daß sich diese Struktur auch in grundherrschaftlicher Zeit unter anderen Vorzeichen widerspiegelt und daß bei den Sorben auffallende Ähnlichkeiten festzustellen sind⁵⁷⁾.

Zum zweiten Punkt: Die Umstände der Unterwerfung waren nicht immer und überall gleich. Die erste Unterwerfung im 8. Jahrhundert war vertraglich. Es folgte die Niederdrückung des Heidenaufstandes, wobei jedoch der christliche Teil der Slowenen auf der Seite der Sieger stand. Um 800 wurden den Awaren neue Gebiete abgenommen, und der Kampf war nicht gegen die Slowenen gerichtet, die zumindest

55) Siehe oben S. 572–573.

56) Mehr darüber z. B. VILFAN, Rechtsgeschichte (wie Anm. 26) S. 44–67. Kurzinformation über das Županenwesen: DERS., Župa 3. In: Enciklopedija Jugoslavije, Bd. VIII, Zagreb 1971, S. 652. Literaturübersicht: J. ŽONTAR, Der Stand der Forschung über die südslawische ländliche Ordnung. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 2 (= Vorträge und Forschungen 8, 1964) S. 419–433. — Eine eingehende vergleichende Darstellung des Županenwesens bei den Slowenen liegt im Manuskript für Zgodovina agrarnih panog (wie Anm. 2) Bd. II, vor.

57) W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben. In: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hg. H. LUDAT, 1960, S. 75–102.

zum Teil sogar auf der Seite der Franken standen. Bei der Niederwerfung des Aufstandes von 820 wurden die führenden Karantaner wohl als Feinde behandelt, worauf aber ihre Nachfolger doch bei der unterpannonischen Kolonisation ihren Anteil hatten. Auch konnte der Aufstand um 820 im südlichen, heute slowenischen Gebiet kaum größere Folgen haben, denn besonders in Krain ist von Grundherrschaften lange noch keine Rede. Diese Gebiete wurden erst nach den Ungarnstürmen endgültig in die Marken- und Grundherrschaftsverfassung einverleibt; damals waren aber die Slowenen nicht als Besiegte zu behandeln⁵⁸⁾.

Die eigentliche Gelegenheit für radikale und gewaltsame Änderungen — etwa für Beschlagnahmen — war also gegen den heidnischen Teil der Slowenen im 8. Jahrhundert und gegen die Führer des Aufstandes um 820 gegeben. Doch die Gelegenheit konnte zunächst nur in geringem Maße ausgenützt werden, da es für eine tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Umwälzung mehr als nur politischer Voraussetzungen bedurfte. War kein Anlaß zu repressiven Maßnahmen gegeben oder war der Anlaß unausgenützt geblieben, mußte die Verhufung unter teilweiser Rücksichtnahme auf ältere Institutionen geschehen. Aus der späteren Situation geht hervor, daß das Eigentum an Höfen als Begriff anerkannt wurde, während die Nutzungsrechte der Župen nicht als volles, anerkennungswürdiges Eigentum behandelt, aber auch nicht vollkommen außer Acht gelassen wurden.

Der König erwarb somit in den — obwohl nicht immer als Feindesland — unterworfenen Gebieten weitreichende Verfügungsrechte über den nach westlichen Begriffen herrenlosen Boden, womit sich seine Tributberechtigung gegenüber den Župen weitgehend deckte. Diese Verfügungsrechte zeigen den Weg, auf welchem auch außerhalb der Höfestruktur die Grundherrschaft zur Geltung kam, denn sie boten die erste Grundlage für die Entstehung der Kolonisationsgrundherrschaften.

Weit wichtiger als das Fortbestehen einzelner bereits vorgefundener Agrarbetriebe (Fürsten- oder Adelshöfe) war aus siedlungsgeschichtlicher Sicht die königliche Verleihung von Kolonisationsboden⁵⁹⁾, zu welchem auch das ganze bis dahin von den Župen bewirtschaftete Land zählte. Bei der Verleihung — durchweg zugunsten hochfreier Herren, insbesondere auch mehrerer Kirchenfürsten — überwogen zwei Hauptformen:

58) Kos, *Zgodovina* (wie Anm. 37) S. 95–127. — GRAFENAUER, *Zgodovina II* (wie Anm. 39) S. 5–134. — VILFAN, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 26) S. 72–75.

59) VILFAN, *Pravna zgodovina* (wie Anm. 37) S. 97. — DERS., *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 26) S. 76–77. Zum Verständnis der älteren Herrschaftsgeschichte ist es wesentlich, Territorialgrundherrschaften von zerstreutem herrschaftlichem Besitz zu unterscheiden. Aus dieser Sicht scheint es bedenklich, von der Bedeutung der großen Anzahl kleiner Grundherren für die Eindeutschung zu sprechen, wie E. KLEBEL, *Siedlungsgeschichte des Deutschen Südostens* (= Veröffentl. d. Südostinstituts München 14, 1940), S. 46 es tut.

a) Die Verleihung genau beschriebener und umgrenzter Herrschaftsterritorien, wie etwa im Falle des freisingischen Besitzes in Škofja Loka (Bischoflack, Lack) von 973, 989 und 1002⁶⁰⁾. In solchen Fällen war das Herrschafts- und somit auch Kolonisationsgebiet eines Herren im voraus genau bestimmt, nicht aber auch das Ausmaß des zu gewinnenden Ackerbodens, das eben von den gegebenen Möglichkeiten abhing.

b) Die Verleihung von Königshufen⁶¹⁾, in welcher Form etwa das Gebiet von Cerknica (Zirknitz) im Jahre 1040 an den Patriarchen von Aquileia gelangte⁶²⁾. In der Regel war die Königshufe ein Bodenmaß von etwa 50 ha⁶³⁾. Bei der Verleihung von Königshufen wurde somit im vorhinein bestimmt, wieviel Ackerboden der Empfänger in einer beiläufig angegebenen Gegend zu bekommen hatte. Wahrscheinlich wurde dabei nur der — etwa von der Župa — bereits irgendwie dem Ackerbau erschlossene Boden berücksichtigt. Waldflächen wurden höchstens ausnahmsweise in die Königshufen miteinberechnet. Doch aus Verleihungen von Ackerland in der Form von Königshufen gingen — ebenso wie aus der obenerwähnten Form — in der Regel Herrschaftsterritorien hervor, indem die zum normalen Betrieb benötigten oder geographisch dazugehörigen Weide- und Waldkomplexe in abgerundeten, großen Flächen dazugegeben oder vom Empfänger angeeignet wurden. Der territorienbildende Charakter der Königshufen wurde in der Literatur stark vernachlässigt, obwohl er zu ähnlichen Resultaten führte wie die Verleihung von umschriebenen Territorien⁶⁴⁾. Der Unterschied bestand nur darin, daß bei der Umschreibung der Grenzen der Umfang der Ackerflächen keine Rolle spielte, während bei den Königshufen eben dieser bestimmt war und das Territorium sekundär davon abhing, wo das Ackerland vermessen wurde. Bei der Vermessung aber hielt man sich

60) F. Kos, Gradivo za zgodovino Slovencev v srednjem veku [Material zur Geschichte der Slowenen im Mittelalter], 2. knj., Ljubljana 1906, Nr. 444, 445, 490; 3. knj., Ljubljana 1911, Nr. 9.

61) Ein Verzeichnis königlicher Verleihungen, in dem auch die Königshufen vermerkt sind: W. LEVEC, Pettau Studien III. In: Mitt. d. Anthropol. Ges. in Wien 35, 1905, S. 83—98. Levec' Berechnung der Anzahl von Königshufen aus der Fläche der Katastralgemeinden ist allerdings im Grunde verfehlt (ebd. II, 29, 1899, S. 112—137).

62) Kos, Gradivo 3 (wie Anm. 60) Nr. 103. Es handelt sich hier um 50 Königshufen.

63) Dieses Ausmaß, das u. a. von HAUPTMANN, Hufengrößen (wie Anm. 74) vertreten wird, ist in der slowenischen Literatur zumindest als beiläufige Orientierungsgröße allgemein anerkannt, obwohl es in der deutschen Literatur manchmal bezweifelt wurde. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage würde hier zu weit führen.

64) Der territorienbildende Charakter der Königshufen ist auf dem Gebiet der slowenischen Siedlung aus den Quellen und aus der Herrschaftsstruktur deutlich ersichtlich. Eine ausführliche Argumentation steht zur Zeit noch aus.

nur an die damals bestimmbare Fläche. Sobald der Umfang des Herrschaftsterritoriums auf dieser Grundlage fixiert war, standen weiteren Vermehrungen des Ackerlandes keine Hindernisse im Wege, so daß mit der Zeit die ursprünglich verliehene Fläche des bebauten Bodens weit übertroffen werden konnte.

Seltener kam eine dritte Form als territorienbildend vor, c) die Verleihung einer bestimmten, gewöhnlich runden Anzahl von Hufen schlechthin, die aber erst anzulegen waren, so daß auch hier die Hufe zunächst nur als Bodenmaß zu verstehen ist. Der Unterschied zu der Königshufe bestand in solchen Fällen nur darin, daß zur Vermessung des verliehenen bearbeitungsfähigen Bodens eine kleinere Maßeinheit bestimmt wurde. Um einen solchen Fall handelt es sich bei den hundert Hufen zwischen Masenberg und Wechsel, die m. E. von Posch treffend interpretiert wurden⁶⁵). Das Zwischenergebnis war, ähnlich wie bei den Königshufen, ein Herrschafts- und zugleich Kolonisationsterritorium.

Alle drei Verleihungsformen waren dazu bestimmt, dem Empfänger die wirtschaftliche Exploitation des erhaltenen Bodens zu ermöglichen, was im hier behandelten Gebiet praktisch die Anlegung von Realhufen oder — mit anderen Worten — die grundherrschaftliche Kolonisation bedeutete.

Allerdings hatte der Empfänger eines Herrschaftsterritoriums rechtlich keinerlei Ansprüche auf das darin befindliche freie Eigen oder Lehen⁶⁶). Dies geht besonders klar aus den von Hauptmann analysierten Brixener Traditionen des 11. Jahrhunderts hervor, aus welchen ersichtlich ist, daß sich die freien Eigen sogar in der Nähe des Herrschaftssitzes noch durch mehrere Jahrzehnte nach der erfolgten Verleihung erhalten haben⁶⁷). Aus diesen Traditionen, in welchen Einheimische — man muß Hauptmann zustimmen, daß es Edlinger waren — dem Bischof ihre Güter übertragen, geht aber auch hervor, daß der neue Herrschaftseigentümer es verstand, das in

65) F. POSCH, Der Rodungsblock der 100 Hufen zwischen Masenberg und Wechsel. In: Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steiermark 49, 1958, S. 83—110; ebd. 52, 1961, S. 155—161.

66) Vgl. z. B. die entsprechenden Bestimmungen einer Schenkungsurkunde von 828 im Donauraum: *salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum*, Kos, Gradivo 2 (wie Anm. 60) Nr. 97. Bei der Bestimmung der Grenzen des freisingischen Besitzes um Lack von 989 heißt es: *excepta proprietate Pribizlauui nostra regali traditione sibi donata*, ebd. Nr. 490. Die Einbeziehung des altslowenischen Eigens in die feudale Struktur ist ein spezifischer Fall, auf den sich die Erörterungen von H. EBNER, Das freie Eigen, 1969, S. 289—318 über die Herkunft des freien Eigens höchstens indirekt (unter dem Ausdruck Okkupation) beziehen, während sonst von anderen Entstehungsarten die Rede ist.

67) L. HAUPTMANN, Razvoj družabnih razmer v Radovljiškem kotu do krize petnajstega stoletja [Die Entwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse im Winkel von Radovljica bis zur Krise des 15. Jhs.]. In: Zgodovinski časopis 6—7, 1952—1953, S. 270—284.

anderen Händen befindliche freie Eigen im Bereich seines Territoriums früher oder später weitgehend, obwohl nicht in seiner Gesamtheit, an sich zu bringen. Doch diese Vorgänge sind im Rahmen der Siedlungsgeschichte von geringerer Bedeutung⁶⁸⁾.

Der große Siedlungsprozeß ergriff das übrige Land des Herrschaftsterritoriums, in dem bis dahin kein anerkanntes Privateigentum bestand — das in den meisten slowenischen Landschaften weit überwiegende Land der Župen. Es galt demnach zunächst, die Župenbevölkerung der Hufenverfassung entsprechend umzuordnen. Den Rechtstitel bildeten die königlichen Verleihungen, die besonders zu Beginn auch einige Worte über das Los der Bevölkerung enthielten, was später jedoch weitgehend entfiel, da dieses Los offenbar gewohnheitsrechtlich bestimmt war⁶⁹⁾. Die Bevölkerung mußte sich dem neuen Wirtschaftssystem fügen, unabhängig davon ob sie bisher als gemeinfrei — was beim Großteil der Župenbevölkerung der Fall gewesen sein muß — oder als unfrei gegolten hatte. Daß man bei solchen Umwandlungen in der Regel nicht die vollkommene Rechtlosigkeit der bisherigen Bevölkerung als einzigen Hebel neben dem Eigentum des Herrn annehmen darf, beweist die relativ stark privilegierte Stellung des Župans im neuen Hufensystem⁷⁰⁾.

Hatte die Herrschaft vom König das Kolonisationsrecht erworben und gegenüber der bisherigen Bevölkerung durchgesetzt, indem diese auf Hufen gesetzt wurde, so war (1) die erste Phase der Intensivierung des Ackerbaues abgeschlossen: der bisherige Ertrag war auf kleineren Flächen zu gewinnen, und die bisherige Bevölkerung konnte mit weniger Boden auskommen. Nun konnten weitere Phasen folgen, nämlich diejenigen, in denen auch der deutschen Siedlung der Weg geöffnet war, (2) die Besiedlung des freigewordenen Bodens, (3) die Gewinnung neuen Ackerlandes in der Nähe der alten Siedlungen und (4) die Rodungen.

Der Einbau der alten Bevölkerung in das Hufenwesen als eine der Voraussetzungen für weitere Kolonisationsaktionen ist mit einer umfangreichen sozialhistorischen Problematik verbunden, die unter anderem auch zum Vergleich zwischen den slowenischen und deutschen Siedlerschichten führt.

68) Ebenso die Frage der Abstammung der Edlinger, vgl. VILFAN, Rechtsgeschichte (wie Anm. 26) S. 59, Anm. 94.

69) 791 wurde in einer Schenkung (»Eporestal«) noch ausdrücklich bestimmt, daß alle Bewohner des geschenkten Landstriches Lasten zugunsten des beschenkten Klosters zu übernehmen hätten, *si vero noluerint, liberi discedant*; Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. 2, 1856, Nrr. 3, 5, 6, zitiert nach GRAFENAUER, Ustoličevanje (wie Anm. 22) S. 482. In der Schenkung von 853 (Kos, Gradivo 2 [wie Anm. 60] Nr. 150) wurde aber bestimmt, alle Einwohner *tam Baiuari quamque Sclavi, liberi et serui* hätten hier zu verbleiben. Auch hierbei handelt es sich um eine frühe Schenkung auf heute oberösterreichischem Gebiet.

70) Siehe unten den Abschnitt über die Dorfordnung.

6. Die soziale Lage der slowenischen und der deutschen Siedler

Bestanden wesentliche Unterschiede zwischen der sozialen Lage der slowenischen und der deutschen Siedler? Auch darüber ist es kaum möglich, eine gestraffte Darstellung der oft in scharfen Polemiken geäußerten Meinungen zu bieten und dabei den beteiligten Autoren gerecht zu werden. Den Kern der Auseinandersetzungen bildet eigentlich die Frage nach der Freiheit oder Unfreiheit der Slowenen in vorfeudaler Zeit, wobei aber auch ihre Lage unter den frühen Grundherrschaften als Argument herangezogen wird. Als Gegenstück dazu wird die Lage der deutschen, vor allem bayerischen Siedler zwischen den Slowenen nur von einem kleineren Teil der Literatur ausdrücklich behandelt, und nur dieser Teil soll im weiteren berücksichtigt werden.

Gemeint ist die Lehre, wonach der Slowene als Knecht der Awaren von Haus aus unfrei gewesen sein soll, da ja schon vor der bayerischen, fränkischen und deutschen Herrschaft die Führungsschicht — entweder die Župane oder die Edlinger — nicht slowenischen Ursprungs war. Bei der Weiterentwicklung und Untermuerung dieser, zuerst von Peisker⁷¹⁾ verfochtenen These zog Hauptmann⁷²⁾ zum Vergleich die bayerischen Siedler heran. Daß es allerdings auch unter den Bayern viele *servi* gab, gibt er selbstverständlich zu, doch unter den *servi* im weiteren Sinne findet er die Barskalken, die auch (*servi*) *liberi* heißen konnten. Sie leiten sich nach Hauptmann von den römischen Kolonen her und haben ihre Nachfolger in den innerösterreichischen Freileuten. Die als Barskalken auf größeren Hufen angesiedelten und von der erniedrigenden Knechtesfron befreiten Bayern waren für den Slowenen, der bis dahin nur Herren und Knechte kannte, ein Vorbild des sozialen Aufstieges. Daher gibt es im bayerischen Südosten nur selten »Barschalkendörfer«, dafür aber viele »Bayerndörfer«. Um diesen Gegensatz zwischen einheimischen slowenischen Siedlern einerseits und bayerischen Siedlern andererseits hervorzuheben, mußte Hauptmann im Gegensatz zu anderen Autoren den Barskalken auch einen größeren Anteil an der bäuerlichen Bevölkerung Bayerns zusprechen. In seiner Beweisführung stützt sich

71) Siehe Anm. 20.

72) L. HAUPTMANN, Die Freileute. In: Carinthia I/100, 1910, S. 12–34; DERS., Staroslovenska družba in njeni stanovi [Die altslowenische Gesellschaft und ihre Stände]. In: Časopis za sloven. jezik, književnost in zgodovino 1, 1918, S. 79–99; DERS., Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete. In: Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 21, 1928, S. 386–413; DERS., Colonus, Barschalk und Freimann. In: Wirtschaft und Kultur, Festschrift A. Dopsch, 1938, S. 170–190; DERS., Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu [Die altslowenische Gesellschaft und das Zeremoniell auf dem Fürstenstein] (= Slovenska akademija znanosti in umetnosti, Razred za zgodovinske in družbene vede, Dela 10) Ljubljana 1954.

Hauptmann besonders auf die Kategorisierung der Hufen, wobei seiner Meinung nach die Kriterien der sozialen Lage und der ethnischen Abstammung des Bauern sowie auch des Flächenmaßes in ganz bestimmten Verhältnissen zueinander stehen:

Bayern, 10. Jahrhundert			Kolonisationsgebiet, 11. Jahrhundert		
Kategorie	Ausmaß	Proporze	Kategorie	Ausmaß	Proporze
<i>hoba regalis</i>	90 Joch Reichs- maß = 144 (148) Joch	16			
<i>hoba nobilis</i>	72 Joch	8			
<i>hoba libera</i> = Barskalkenh.	45 Joch	5	<i>hoba bavarica</i>	20 Joch	5
<i>hoba servilis</i>	36 Joch	4	<i>hoba sclava-</i> <i>nisca</i>	16 Joch	4
<i>curtifer</i> = Hofstatt	9 Joch	1			

Die Berechnungen für Bayern stützen sich vorwiegend auf Tauschverträge, jene für das Kolonisationsgebiet auf Urkunden (1030, 1072, 1160) und Urbare (1305, 1316) für den freisingischen Besitz im oberen Murtal⁷³⁾.

Würde Hauptmanns — zweifelsohne sehr scharfsinnige und als mathematisches Meisterstück anmutende — Beweisführung stimmen, hätten die Grundherrschaften im Ostalpengebiet und seiner Nachbarschaft ein ganz starres System angewandt, das dem bayerischen nachgebildet gewesen wäre. Die Knechtshufe wäre für die Einheimischen, die ohnehin seit jeher Knechte gewesen sein sollen, die Barskalkenhufe für die bayerischen Siedler abgemessen worden. Dabei wäre das Flächenverhältnis 4 : 5 beibehalten worden, ein Verhältnis, das mit der Verpflichtung des Knechtes zur Fronarbeit zu erklären sei. Nur wären beide »Kolonial«-Hufenarten wesentlich kleiner als ihr bayerisches Vorbild gewesen. Dies sei als Anpassung an die Lebensbedingungen des Gebirgsbauern zu erklären, was übrigens nicht sehr überzeugend klingt.

Gegen Berechnungen von Hufengrößen, die vor Hauptmann von Vertretern der Knechtschaftshypothese vorgenommen wurden, hat bereits Dopsch Bedenken geäu-

73) HAUPTMANN, Hufengrößen (wie Anm. 72). — Die Erwähnungen slowenischer Hufen in Urkunden sind verzeichnet bei F. Kos, Slovenski »mansus« in slovenska »hoba« [Der slowenische »mansus« und die slowenische »hoba«]. In: Izvestja muzej. društva za Kranjsko 3, 1893, S. 14–16. Vgl. Anm. 61.

bert⁷⁴⁾. Mal verwirft fast zur Gänze die Berechnungen Hauptmanns. Die *hoba slavianisca* erklärt er sehr wenig überzeugend aus dem alten slavischen Feldmaß *oral, ral*. Zutreffender ist seine Feststellung, daß die »Überwiegende Mehrzahl dieser Hufen gerade auf das heute deutsche Sprachgebiet entfallen«. Er betrachtet die slowenische Hufe als »quantitative Größe« (d. h. als reines Bodenmaß, was in einigen Fällen stimmt und auch von Hauptmann nicht negiert wurde) bzw. als »Rechengröße« (was nicht dasselbe ist!), bestreitet aber ihre Bindung an die soziale Lage des Nutznießers. Dabei will es ihm jedoch nicht gelingen, Hauptmanns Beweisführung für den freisingischen Besitz im oberen Murtal zu widerlegen⁷⁵⁾. — Kos übernahm (1933) im wesentlichen Hauptmanns Hufenkategorisierung⁷⁶⁾. Grafenauer (1952) schließt im Gegensatz zu Mal den slavischen Ursprung der slowenischen Hufe aus und gibt zu, daß Hauptmann die slowenische Knechtshufe in Einzelfällen tatsächlich erwiesen hat. Er erachtet es aber als notwendig, noch weitere Fälle zu analysieren und schließt es nicht aus, daß auch anders geartete slowenische Hufen festzustellen seien. Auch wenn sich Hauptmanns Gleichsetzung der slowenischen Hufe mit der bayerischen Knechtshufe bewahrheiten sollte, »könnten sich in der ethnischen Unterscheidung der Knechts- und Halbfreienhufe lediglich verschiedene Kolonisationsschichten seit dem 9. Jahrhundert widerspiegeln: die Slowenen überwogen eben auf jenen Hufen, die bereits in fränkischer Zeit angelegt wurden und die ihnen anlässlich des Zerfalles der freien Dorfgemeinde zugewiesen wurden, als man sie mit Gewalt den Grundherren unterwarf . . . Es kann nicht nur ein Zufall sein, daß die ethnische Unterscheidung der Hufen nur in jenen Gebieten vorkommt, in denen wir neben den Slowenen konkret auch die bayerische Siedlung feststellen können«⁷⁷⁾. Dieser Ansicht schloß sich bald auch Kos an: »Besäß ein Slowene eine Hufe in der Nähe einer größeren Anzahl deutscher zugewanderter Bauern, wurde diese als »slowenische Hufe« bezeichnet, falls die Unterscheidung sich als notwendig erwies oder man sie hervorheben wollte; im entgegengesetzten Fall heißt aber die Hufe eines Deutschen in der Nähe einer slowenischen manchmal »bayerische Hufe.« Jedenfalls beweist nach Kos das Vorkommen dieser Nomenklatur, daß es sich um eine deutsche Bauernsiedlung neben einer älteren slowenischen handelt⁷⁸⁾.

Mit anderen Worten könnte man die heute vorherrschende Forschungsmeinung über Hauptmanns Hufenkategorisierung folgendermaßen zusammenfassen: Die *hoba slavianisca* kommt nur in Orten mit gemischter ethnischer Struktur vor, in welchen die Slowenen die ältere Siedlungsschicht bildeten. Sie wäre demnach nur eine ältere grundherrschaftliche Hufenform aus der Zeit der relativ größeren Fronhöfe gewe-

74) DOPSCH, Alpenlawen (wie Anm. 21).

75) J. MAL, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen, Ljubljana 1939, S. 76–87.

76) M. KOS, Zgodovina Slovencev [Geschichte der Slowenen], 1. Aufl. Ljubljana 1933, S. 21.

77) GRAFENAUER, Ustoličevanje (wie Anm. 22) S. 480–481.

78) Kos, Zgodovina (wie Anm. 37) S. 147–148.

sen, die infolge größerer Frondienste etwas kleiner gewesen sein mag als die späteren Hufen. Wenn Bayern neben solchen Hufen angesiedelt wurden, geschah dies in neueren Formen, die für den Bauern günstiger waren. Der Unterschied wäre somit chronologischer Art, und wo Hufen neuerer Art neben älteren mit derselben ethnischen Gruppe besetzt wurden, kam die ethnisch gefärbte Nomenklatur überhaupt nicht zum Vorschein.

Damit wäre Hauptmanns Bindung der ethnischen Kategorien an andere nur auf spezifische Fälle eingengt und ihr die Beweiskraft für eine seit jeher bestehende Unfreiheit der slowenischen Unterschichten genommen. Ist aber Hauptmanns starre Kategorisierung auch in anderer Hinsicht ganz überzeugend? Seine Konstruktion behält ihre innere Logik nur, wenn man behaupten kann, daß die Bayern im »Kolonisationsgebiet« nur als Barskalken angesiedelt wurden. Da es sich bei den bayerischen Siedlern aber von Haus aus gewiß nicht nur um lauter *servi liberi*, sondern auch um gewöhnliche *servi* gehandelt haben dürfte, hätte für diese schon die Ansiedlung allein den sehr unformalen Aufstieg von der Unfreiheit in die Minderfreiheit bedeutet. Ist dies für das 11. Jahrhundert sehr glaubhaft? Wenn nicht, entfällt die Voraussetzung des ganzen Vergleiches, wenn ja, dann war die soziale Struktur nicht starr genug, um einer starren Hufenstruktur als Grundlage zu dienen. Tatsächlich wird die innere Struktur der abhängigen Klasse in den Urkunden in einer recht dürftigen und schwankenden Sprache wiedergegeben. Hauptmanns Barskalkentheorie selbst stützt sich unter anderem auf einen Text aus dem 8. Jahrhundert, in dem es heißt: (*dono*) *duos servos, unus est liber et alter servus*; das Wort *servus* ist also mindestens zweideutig ⁷⁹⁾. Die Barskalken wurden nach Dollinger im 9. Jahrhundert als frei, im 10. und 11. Jahrhundert als unfrei, im 12. Jahrhundert wieder als frei betrachtet ⁸⁰⁾.

Vorsicht ist auch bei der Beurteilung der Frage am Platze, ob es sich bei den von Hauptmann errechneten Hufengrößen um Realhufen handelte. Wenn es sich um die Vermessung von Ackerland für die Grundherren handelte, war die Hufe — welcher Art immer, manchmal auch die slowenische — ein Bodenmaß. Bei der Anlegung von Realhufen waren aber die Grundherren nicht an diese Bodenmaße gebunden. Bei den Franken hatten die Realhufen bereits um 800 ganz verschiedene Größen ⁸¹⁾.

79) HAUPTMANN, Hufengrößen (wie Anm. 72) S. 175–176. — Vgl. PH. DOLLINGER, L'évolution des classes rurales en Bavière (= Publications de la Faculté des Lettres... Strasbourg 112, Paris 1949), S. 211.

80) DOLLINGER (wie Anm. 79) S. 321–325. Der Grundsatz der sozial bedingten Hufengrößen wird von Dollinger in modifizierter Form anerkannt, doch ohne besonders hervorgehoben zu werden. Zu Hauptmann wird nur summarisch Stellung genommen, ohne auf Einzelheiten seiner Beweisführung einzugehen, ebd. S. 107–108. — Vgl. F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 1963, wo der Leitgedanke Hauptmanns nicht zum Ausdruck kommt.

81) M. B. GUÉRARD, Polyptique de l'abbé Irminon, Paris 1836–44.

Für Bayern stützen sich Hauptmanns Berechnungen auf Verträge, besonders auf Tauschverträge, bei denen die auf der einen Seite auftretende kirchliche Partei bestrebt war, die Gleichwertigkeit der getauschten Besitzungen darzulegen, wobei das Joch auch nur ein Wertmaßstab sein konnte. So wurde 981 eine Hofstatt anstatt mit 9 nur mit $2\frac{1}{2}$ Joch in Rechnung genommen, weil sie schlecht war⁸²⁾. Daher kann mit Sicherheit nur behauptet werden, daß z. B. eine Knechtshufe in Bayern mit 36 Joch bewertet wurde, was nicht besagt, wieviel sie in Wirklichkeit maß. Daß dies auch für die slowenische Hufe im deutschen Siedlungsgebiet gilt, geht aus einer Urkunde von etwa 1150, die sich auf die Umgebung Leobens bezieht, ganz klar hervor. Überlassen wurden eine Mühle und *tantum agri quod cum molendino mansum unum Sclauonicum apprecietur*⁸³⁾. Nicht die Fläche, sondern der Wert der Mühle wurde als Teil einer slowenischen Hufe geschätzt. Die von Hauptmann benutzten Quellen für den freisingischen Besitz im oberen Murtal sind allerdings anderer Natur, und seine Berechnungen für dieses Gebiet wurden bisher noch nicht widerlegt. Es ist aber ebenso möglich, daß sich die hier errechneten Joche nicht so sehr auf die Größe als auf den Wert der Hufen beziehen. Um sicher zu gehen, müßte man auch die Realhufen rekonstruieren. Gerade dies ist Blaznik für den freisingischen Besitz um Bischoflack gelungen, besonders verläßlich dort, wo Streifenfluren vorhanden sind. Das Ergebnis lautet: »Unsere Rekonstruktion zeigt, daß es sich um ziemlich ungleiche Ausmaße der Hufen handelt. Interessant ist schon das Beispiel von Bitnje, der Siedlung der bayerischen Kolonisten. Qualitativ gleichwertiges Feld mit gereihten Hufenfluren wurde an die einzelnen nach einem ungleichen Schlüssel verteilt; die Hufen an der Nord- und Südseite messen im allgemeinen ca. 11 Joch, die zwischen diesen Komplexen liegenden dagegen 12,3 bis 16 Joch. Ein ungleiches Ausmaß zeigen auch die alten Hufen in beiden Tälern, die im bis zum Ende des 13. Jahrhunderts kolonisierten Gebiet meistens 10 bis 17 Joch maßen. Die älteren Hufen sind im allgemeinen kleiner als die jüngeren, was vor allem der besseren Erde, die die ersten Kolonisten leichter auswählen konnten, zuzuschreiben ist«⁸⁴⁾. Hauptmanns Hufengrößen können also nicht einmal für den ganzen um das Jahr 1000 entstandenen freisingischen Besitz vorausgesetzt werden. — Der Begriff der einzelnen Hufenarten muß sich zwar in einer sehr frühen Zeit nach gewissen Vorbildern formiert haben, der Charakter dieser Vorbilder ist aber noch nicht eindeutig geklärt. Die einzelne Hufenart wurde dann nicht so sehr als Realhufe, sondern vorwiegend entweder als Flächenmaß oder als Wertmaßstab angewandt. Mehr kann man heute über die Hufengrößen kaum behaupten.

82) HAUPTMANN, Hufengrößen (wie Anm. 72).

83) KOS, Gradivo (wie Anm. 60), 4. knj., Ljubljana 1915, Nr. 268.

84) BLAZNIK, Hochstift (wie Anm. 40) S. 20.

Wenn auf der Seite der abhängigen Klasse die Terminologie nicht ganz unzweideutig ist und auf der Seite der Hufen keine allgemeine fixe Größenstruktur besteht, verliert auch die starre gegenseitige Bindung der beiden Strukturen an Überzeugungskraft, zumal komparative und direkte Quellen mit ihr im Widerspruch stehen. Zur Zeit, als die Franken ihre Herrschaft über die Slowenen ausdehnten, machten sie selbst keinen praktischen sozialen Unterschied mehr in der Besetzung der *mansi serviles*, *ingenuiles* und *lidiles* ⁸⁵⁾. Sollten die Bayern um das 11. Jahrhundert bei der Neuanlegung von Siedlerhufen konsequenter gewesen sein? Die erste slowenische Hufe wird 970 erwähnt, die von Hauptmann ins Treffen geführten Obermurtaler Hufen wurden gewiß erst nach der Schenkung von 1007 angelegt, und die Bezeichnung *mansus sclauonicus* tritt hier 1072 auf. Zwei Jahre später, 1074, werden aber auf ebenso freisingischem Boden in Krain zwei zum Hofe Lonka (Loka, Lack) gehörige slowenische *massaritia* erwähnt, *una servo*, *altera libero possessa* ⁸⁶⁾. Fast hundert Jahre bevor die Bezeichnung slowenische Hufe aus den Quellen verschwindet, konnte also auf ihr auch ein »Freier« (oder Minderfreier) sitzen. Zudem hat Hauptmann selbst mehrmals die Verschwommenheit der Grenzen zwischen den Hufenformen stärker hervorgehoben als es der Allgemeingültigkeit seiner Theorie zuträglich wäre. Verschwommen seien zunächst die Grenzen im wirtschaftlichen Leben gewesen und erst seit dem 11. Jahrhundert mehrten sich die Anzeichen dafür, daß sich auch die alte rechtliche Ordnung überlebt habe ⁸⁷⁾. Dabei stammt sein klassisches Beispiel eben aus dem 11. Jahrhundert.

Sicher bleibt nach all dem nur, daß es zur Zeit der grundherrschaftlichen Kolonisation mindestens zwei Hufenarten gab. Sehr wahrscheinlich aber scheint es, daß es sich dabei um zwei sukzessiv auftretende Formen handelte, von denen die ältere der Fronhofverfassung näher stand als die jüngere, und daß die Bayern — ebenso auch die Einheimischen — in der späteren Kolonisationszeit nach der jüngeren Hufenform angesiedelt wurden. Endgültig gelöst ist die Frage noch nicht, doch wird sich jedermann, der sich mit ihr befassen wird, mit Hauptmanns scharfsinniger Beweisführung eingehend auseinandersetzen müssen.

85) GUÉRARD (wie Anm. 81).

86) Kos, Gradivo 3 (wie Anm. 60) Nr. 284.

87) L. HAUPTMANN, Postanek kmetskega stanu na Koroškem [Die Entstehung des Bauernstandes in Kärnten]. In: Zgodovinski časopis 5, 1951, S. 186–191. Einschränkungen gegenüber den von ihm angenommenen starren Bindungen hatte Hauptmann bereits schon früher gemacht, vgl. seinen 1918 erschienenen Aufsatz: Staroslov, družba (wie Anm. 72) S. 98; doch muß man dann die Hufengrößen überhaupt viel flexibler behandeln.

7. *Das Recht des Bauern auf Grund und Boden* («Besitzrecht»)

Es steht zu erwarten, daß auch in dieser Hinsicht Unterschiede zwischen verschiedenen Arten der bäuerlichen Siedlung bestanden. Darüber, worin sich diese Unterschiede zeigten, könnte man nochmals auf Hauptmanns Thesen zurückkommen, wonach aus der ursprünglichen Unfreiheit der *servi* und somit auch der slowenischen Bauern auch ihre Rechtlosigkeit hinsichtlich des Besitzes der Hufe hervorgehen würde. Dagegen hätte der Barskalk zu besserem Recht auf seiner Hufe gegessen⁸⁸⁾. Da es sich dabei nur um einen weiteren Aspekt der soeben dargestellten Kernfrage handelt, und um Wiederholungen vorzubeugen, sei an dieser Stelle eine andere These einer kurzen Betrachtung unterzogen.

Fresacher⁸⁹⁾ geht von der in verschiedenen Varianten formulierten Voraussetzung aus, die Deutschen hätten in der Mitte des 8. Jahrhunderts in Kärnten (d. h. in Karantanien) eine unfreie Bevölkerung vorgefunden, die für den herrschenden Adel arbeiten mußte. Die Bauern wären ursprünglich in Kärnten nirgends frei gewesen. Diese Voraussetzung wird zunächst mit Ausdrücken wie »allem Anscheine nach«, »es spricht vieles dafür«, »wahrscheinlich« eingeleitet und dabei nicht begründet, dann wird sie aber allmählich zur Gewißheit und zum fixen Ausgangspunkt für die Erklärung späterer Erscheinungen⁹⁰⁾. Da die seit jeher unfreien Bodenarbeiter keine Rechte auf Grund und Boden hatten, konnte ihr Herr sie nach freiem Ermessen auf eine Hufe setzen und wieder entfernen — er hatte das Recht des freien Stiftens und Störens, und der Bauer saß auf der Hufe zu Freistift⁹¹⁾. Es entwickelte sich die Unterscheidung zwischen unbestifteten und bestifteten Unfreien, wobei diese als Freileute (sing. Freimann) bezeichnet wurden, doch beide Gruppen waren unfrei. Mit der Zeit entwickelte sich gegen Ende des Mittelalters die Ansicht, daß der bestiftete Bauer zeitlebens auf seiner Hufe sitzen dürfe, und es kam sogar zu

88) L. HAUPTMANN, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten (= Forsch. z. Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. d. Steiermark 8/4, 1913); auf S. 57, 71 und passim ist Hauptmanns Leitfaden (die Unterscheidung zwischen *servi* und Barskalken) bereits anzutreffen. Vgl. auch DENS., Colonus (wie Anm. 72).

89) W. FRESACHER, Der Bauer in Kärnten: I. Die persönliche Stellung des Bauers in Kärnten. II. Das Freistiftrecht. III. Das Kaufrecht. (= Archiv f. vaterl. Geschichte u. Topographie 31, 1950; 39, 1952; 43/44, 1955). Dazu: HAUPTMANN, Postanek (wie Anm. 87) und die Rezensionen von J. POLEC in: Zgodovinski časopis 8, 1954 S. 286–294, und S. VILFAN in: Zgodovinski časopis 10–11, 1956–57, S. 354–367.

90) Z. B. FRESACHER (wie Anm. 89) I, S. 29, 30, 35. Mehr in meiner Rezension (wie Anm. 89) S. 361.

91) Zu den bäuerlichen Besitzrechten in der Steiermark vgl. bes. A. MELL, Die Lage des steirischen Unterthanenstandes seit Beginn der neueren Zeit . . ., 1896. Für Krain: J. POLEC, Prevedba zakupnih kmetij v kupne . . . [Die Verkaufrechtung in Krain, 18. Jh. . .] In: Zbornik znan. razpr. 13, 1936–37, S. 135–214.

einer tatsächlichen Erblichkeit des bäuerlichen Besitzes. Im Gegensatz dazu waren die Kaufrechte eine spätere Erscheinung, für die das gewohnheitsrechtlich oder vertraglich anerkannte Erbrecht der Verwandten des bäuerlichen Erblassers kennzeichnend ist. Sie haben sich als günstigere Besitzrechtsform besonders in den deutschen Teilen Kärntens verbreitet. Die Bezeichnung Kaufrecht wird von der Vorstellung abgeleitet, der Bauer habe das Erbrecht vom Grundherrn erkauft. Soweit Fresacher.

Mit seiner Voraussetzung einer ursprünglichen Unfreiheit (die er jedoch nur indirekt mit der späteren Freistift zu stützen scheint) stimmt Fresacher im wesentlichen mit Hauptmann überein. Da Fresacher aber auch für die Siedlungszeit alle Bauern als unfrei erklärt, besteht der Hauptunterschied zwischen den beiden Autoren in der Beurteilung der minderfreien Barskalken — *homines liberi* — Freileute. Während Hauptmann das *liber* betont, ist für Fresacher das *homo* entscheidend, was immer »Unfreier« bedeuten soll, so daß auch *homines liberi* nur unfrei sein können. Daher treten bei Fresacher auch keine sozialhistorischen Unterschiede zwischen der slowenischen und der deutschen Siedlung hervor. »Da in allen deutschen Nachbarländern Kärntens (Tirol, Salzburg, Steiermark und darüber hinaus in Bayern) die Eigenleute ursprünglich die weitaus zahlreichste, um nicht zu sagen, die fast ausschließliche Bevölkerungsgruppe bildeten, und die Freistift die ihnen entsprechende Besitzrechtsform war, so ergibt sich die Tatsache, daß im frühen Mittelalter bezüglich der persönlichen Lage der Bewohner in diesen bayrischen Gebieten und daher auch in der Verbreitung des Freistiftrechtes keine wesentlichen Unterschiede bestanden. Diese wurden erst seit dem späteren Mittelalter sichtbar, wobei das 13. Jahrhundert (1300) als ungefährer Zeitpunkt der auseinandergehenden Entwicklung anzunehmen ist«⁹²⁾. Die ursprüngliche Unfreiheit bestand also nach Fresacher sowohl bei den slowenischen wie bei den deutschen Siedlern.

Hie und da aber schimmert bei der Erklärung spätmittelalterlicher und neuzeitlicher Besitzrechte auch der Gedanke an ältere ethnische Hintergründe durch. »Die späteren Unterschiede im Besitzrechte (zwischen verschiedenen Gegenden Kärntens, S. V.) müssen sehr weit zurückgehen.« Die Frage, warum die Lage der Bauern im Osten und besonders im Südosten immer schlechter war als im Westen, müsse allerdings »vorderhand unbeantwortet bleiben«. Für dieses West-Ost-Gefälle sei nicht so sehr der slavische Einfluß entscheidend, eher schon das Abnehmen des deutschen Einflusses nach Osten hin⁹³⁾. (Das Gefälle ist, nebenbei bemerkt, nicht ganz einwandfrei dargestellt, denn wenn im Südosten im 18. Jahrhundert die Lage des Bauern ungünstig war, können solche Verhältnisse nicht als Überbleibsel »einer unfreieren Zeit« erklärt werden, wenn man zugleich behauptet, im 16. Jahrhundert

92) FRESACHER (wie Anm. 89) II, S. 40.

93) FRESACHER II, S. 141, Text u. Anm. 433.

sei ebendort die Freiheit größer gewesen⁹⁴⁾.) Solche — immerhin sehr vorsichtig gehaltenen — Andeutungen über ethnisch bedingte ältere Ursachen und spätere Einwirkungen ändern nichts daran, daß Fresacher an der Behauptung eines Fehlens grundsätzlicher Unterschiede zwischen den Besitzrechten der slowenischen und der deutschen Siedler festhält, denn seiner Meinung nach seien ja alle unfrei gewesen und wären daher zu freier Stift auf ihre Hufe gesetzt worden.

Dagegen schloß sich Fresacher mit Recht der Ansicht an, »daß einst die rodenden Bauern auf ihren Gütern ein mehr oder weniger umfangreiches Erbrecht und sonst auch größere Freiheiten (z. B. beim Verkaufe) zugestanden erhielten, wie dies ja auch allgemein angenommen wird«⁹⁵⁾.

Mit Fresachers Ausführungen habe ich mich bereits eingehend auseinandergesetzt, wobei ich abschließend bemerkte, daß sein dreibändiges Werk für das Mittelalter an Klarheit entbehrt, dafür aber für die Neuzeit wertvoll ist⁹⁶⁾. Oben sind nur jene Punkte zusammengefaßt worden, die sich auf die Besitzrechte zur Zeit der Siedlung beziehen. Dazu wäre nur kurz zu bemerken: Der Zusammenhang zwischen Unfreiheit und Freistift ist möglich, doch er muß bewiesen und nicht vorausgesetzt werden. Die Frage der *homines liberi*-Freileute muß zur Zeit auch in dieser Verbindung noch offen gelassen werden. Ethnisch bedingte Unterschiede zwischen den Besitzformen der ältesten deutschen und slowenischen Siedler sind tatsächlich nicht erwiesen, doch dann scheiden sie auch aus der Erklärung späterer Formen aus. Glaubhaft ist die Begünstigung der Rodungssiedler, doch auch sie konnten nur *homines*, also in Fresachers Sinn unfrei, gewesen sein. Die Art des Besitzrechtes hängt also nicht nur mit der Unfreiheit zusammen.

Über die Umstände, unter welchen für die Bauern ungünstige oder günstigere Besitzrechte entstehen konnten, geben uns nochmals Quellen aus der freisingischen Herrschaft Lack Auskunft. Das Urbar von 1291 führt in dieser Herrschaft mehrere *officia* an: neben einigen Ämtern, in denen offenbar nur altansässige Slowenen wohnten, auch ein *officium Bawarorum*, ein *officium Karinthianorum* und ein *officium Zaevritz* (Sorica, Zarz)⁹⁷⁾. Darin spiegeln sich vier Siedlergruppen wider: Altansässige, Bayern, Kärntner und Pustertaler Rodungsbauern. Das Urbar bringt nur bei den Kärntnern eine Beschreibung der rechtlichen Form, nach der sie ihre Hufen besaßen: *quilibet hueberius istius officii habet tale ius, quod unusquisque potest uendere huebam suam, cui voluerit, dummodo emens sufficiens fuerit ad seruicium*

94) FRESACHER I, S. 142.

95) FRESACHER III, S. 177–178.

96) VILFAN (wie Anm. 89 in fine).

97) Vgl. oben, S. 578 f. P. BLAZNIK, Urbarji freisinške škofije [Die Urbare des Bistums Freising] (= Srednjeveški urbarji za Slovenijo 4, Ljubljana 1963), S. 67–69 mit einer Karte der Ämter im Anhang, die auch in DERS., Hochstift (wie Anm. 40) im Anhang enthalten ist.

*debitum et culturam*⁹⁸⁾. In den anderen Ämtern bestand dieses Recht offenbar nicht, sonst wäre es nicht gerade bei den Kärntnern hervorgehoben worden. Dagegen war gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Kaufrecht in der ganzen Herrschaft in Geltung⁹⁹⁾. Die in bezug auf das Besitzrecht früh begünstigten Kärntner stammten aus freisingischen Herrschaften in Kärnten und waren zum Teil Deutsche, vorwiegend aber Slowenen¹⁰⁰⁾. Die Siedlung in diesem Amt begann vor 1160, reichte aber bereits in weniger erschlossene Gegenden und bildete einen Übergang zur eigentlichen Rodungssiedlung¹⁰¹⁾.

Daraus geht unter anderem hervor: 1. Für die Entstehung günstigerer Besitzrechte waren nicht ethnische Eigenschaften der Siedler ausschlaggebend, sondern die Umstände, unter denen sie angesiedelt wurden. 2. Sobald solche Umstände berücksichtigt wurden, muß man sich fragen, ob und wann die Unterscheidung zwischen Unfreien und Minderfreien eine Rolle gespielt hat. — 3. Als primäre Eigenschaft wurde beim Begriff der Kaufrechte ursprünglich nicht so sehr das Erbrecht angesehen, sondern vielmehr das Recht des Bauern, sein Gut zu kaufen und zu verkaufen, also anders, als Fresacher es behauptet. Gerade deshalb hieß es ja auch »Kaufrecht« und nicht »Erbrecht«. Nicht der Kauf des Erbrechtes wurde damals vermutet oder fingiert, sondern die Hufe konnte tatsächlich »gekauft« werden, und zwar im — wenn auch bedingten — Rechtsverkehr unter Bauern. — 4. Kaufrechte kommen im Spätmittelalter auch in Herrschaften mit weit überwiegender slowenischer Bevölkerung vor. Sie scheinen in Gebirgsgegenden häufiger aufzutreten als in offenen Tal-landschaften.

8. Die Dorfverfassung

Bei den Slowenen weist die Dorfverfassung neuerer Zeit (teilweise sogar noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, wie im Westen¹⁰²⁾) zumindest in ihren äußeren Formen — besonders in der Bezeichnung des Dorfältesten als Župan — Züge auf, die nur aus einer kontinuierlichen Fortentwicklung und Umformung altslowenischer Institutionen innerhalb der Grundherrschaften zu erklären sind. Die altslowenische Župa (Supp, sekundär Suppanei) muß daher zur Zeit der Einführung des Hufenwesens eine Entwicklungsstufe erreicht haben, in der gerade sie die

98) BLAZNIK, Urbarji (wie Anm. 97) S. 155.

99) BLAZNIK, Urbarji S. 84–85.

100) BLAZNIK, Hochstift (wie Anm. 40) S. 12.

101) In der Notiz von 1160 werden bereits 14 den Karantanern gehörende Hufen erwähnt. Kos, Gradivo 4 (wie Anm. 83) Nr. 410.

102) S. VILFAN, Komun v Črnotičah [Die Gemeinde in Črnotiče]. In: Traditiones I, 1972, S. 155–172.

Basis für die Anlegung von Hufendörfern bot. Dopsch ¹⁰³⁾ hat bei seiner Deutung des Župans als grundherrlichen Dorfältesten die vorgrundherrschaftliche Stufe eliminiert, wodurch die spätere Erforschung des Županenwesens bei den Slowenen wesentlich gehemmt wurde. Als Hauptmann Peiskers Ausgangspunkte der Županen-Nomadentheorie zuletzt zu untermauern suchte, führten ihn jedoch eben diese Ausgangspunkte, mit der eigenartigen Fassung einer Urkunde vereint, zu einem anderen Ergebnis: der altslowenische Župan sei Ältester eines Großfamiliendorfes gewesen, dessen Autorität von der Grundherrschaft dazu benutzt wurde, um die anspruchsvolle Umordnung des Dorfes in das Hufenwesen durchzuführen. Diese Autorität sei dadurch belohnt worden, daß der grundherrliche Župan älterer Art — zumindest in der Steiermark — eine abgabefreie Doppelhufe erhielt, die erst in der späteren Entwicklung verlorenging ¹⁰⁴⁾. Ohne auf die Frage einzugehen, ob gerade der Ausdruck Großfamiliendorf die vorgrundherrschaftliche Form am besten kennzeichnet, ist die ursprünglich abgabefreie Doppelhufe des grundherrlichen Župans als erwiesen zu betrachten. Da sie jedoch auch in Weilern vorkommt, in denen manchmal kaum drei bis vier Hufen bestehen, kann es sich bei ihr m. E. nicht nur um die Belohnung der Županenautorität handeln, sondern eher um die Umformung älterer Nutzungsrechte der Župa in die Hufenform, wobei der Župan als Träger dieser Rechte galt. — Hie und da war der grundherrschaftliche Župan auch Vorstand einer Dörfergruppe. In der späteren Entwicklung trat er als Dorfältester, mancherorts zugleich als Landgerichtsbeisitzer auf, und es entstanden sekundäre Nebenformen des Župans ¹⁰⁵⁾.

Die deutschen Siedler hatten dagegen ursprünglich keine Župane. Dem freisingischen Bayernamt und dem Zarzer Amt derselben Herrschaft, also beiden Ämtern mit deutschen Siedlern, stand im 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts je ein *preco* vor, bei den Bayern mit der ausdrücklichen Bemerkung: *ex antiqua consuetudine*. Im Unterkrainer Besitz derselben Herrschaft befand sich der einzige *preco* in *Pairisdorf Inferior* — was soviel wie »Unterbairischdorf« bedeutet. Bezeichnend ist es, daß dem Kärntneramt ein Stifter (*stifterius*) vorstand. Später hießen alle Amtsvorsteher in der Lacker Herrschaft einfach Župane ¹⁰⁶⁾.

Sehr zäh hielten sich die Unterschiede zwischen der älteren slowenischen und der jüngeren deutschen Siedlungsschicht, soweit sie in der Ortsvorsteher-Nomenklatur hervortreten, in der früh vollkommen germanisierten Mittelsteiermark. In den älteren, aus der slowenischen Siedlungszeit stammenden Dörfern hieß der Dorfälteste noch zu Beginn der Neuzeit Župan, in den später angelegten Dörfern mit deutsch-

103) DOPSCH, *Alpenslawen* (wie Anm. 21).

104) HAUPTMANN, *Staroslov. družba* 1954 (wie Anm. 72).

105) Siehe Anm. 56.

106) BLAZNIK, *Urbarji* (wie Anm. 97) S. 68, 73 et passim.

sprachigen Siedlern seit jeher — Richter. In der Neuzeit unterschieden sich beide Typen durch einzelne Rechtsbräuche, wenn nicht auch durch das Vorhandensein von Gemeindehäusern in den Županendörfern ¹⁰⁷⁾.

In Bereichen der späteren deutschen Siedlung im heutigen Österreich hat sich der Begriff der Dorfherrschaft entwickelt, mit dem vielleicht das Vorkommen der Dorfgerichtsbarkeit und der Dorfweistümer zusammenhängt ¹⁰⁸⁾. Dagegen kam auf der slowenischen Seite die Dorfherrschaft höchstens ausnahmsweise vor. Das Dorf als Ganzes war normalerweise vom Landgericht abhängig, so daß im Rahmen dieses Gerichtes die noch wenig erforschte Jurisdiktion in Sachen der Dorfgemeinde zu suchen wäre. Damit könnte die später erwiesene Funktion der Dorfžupane als Landgerichtsbeisitzer zusammenhängen. Unterschiede im Vorkommen der Dorfherrschaften scheinen jedoch mehr mit der Entwicklung der Herrschaftsformen als mit Traditionen der Siedler selbst zusammenzuhängen.

Unter Hinzuziehung weiterer Bezeichnungen für verschiedene niedere Funktionen im Rahmen der großen Grundherrschaften versuchte Hauptmann unter anderem, den rechtlichen Charakter der Schöffen (slow. *sodin, sodja*) ¹⁰⁹⁾ zu bestimmen. Dabei kommt er zu einigen sehr interessanten Schlüssen, z. B. daß der Deutsche das Wort Župan nicht übersetzte, während die aus Ortsnamen ersichtliche slowenische Übersetzung der deutschen Bezeichnung Amtmann (slow. *valpet*) zeigt, daß der Amtmann an die Stelle des Waltpoten getreten sei. Die Schlußfolgerungen Hauptmanns beziehen sich jedoch auf die Organisation der Landgerichte und auf die vorausgehende Entwicklung in Bayern, so daß hier der Hinweis auf diese Studie genügen dürfte.

Im Verlauf der späten Rodungssiedlungen entstanden in entlegenen Gebirgsgegenden besondere Formen der grundherrschaftlichen Verwaltung für Dörfergruppen.

107) S. WALTER, Suppan und Dorfrichter in der Steiermark. In: *Alpes Orientales* (wie Anm. 32) S. 267–280 mit einer Karte. »Die Erwähnung eines Suppan läßt noch keine Schlüsse auf die Herkunft der Siedler eines Dorfes zu. Wenn auch das Suppanat slawischer Herkunft ist, so war es in der karantanischen Mark dennoch territoriales und nicht nationales Dorfordinungsprinzip.« (S. 268) So sehr ich in den meisten Hinsichten zur Annahme des territorialen bzw. chronologisch bedingten Ordnungsprinzipes neige, würde ich — besonders unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Lacker Herrschaft — beim Suppanenwesen in der Mittelsteiermark bis etwa 1300 eine Ausnahme machen — und dies ist ja die große Kolonisationszeit.

108) A. A. KLEIN, Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark. In: *Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steiermark* 46, 1955, S. 82–112. — H. BALTL, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks (= *Arch. f. österr. Gesch.* 118, 1951), S. 204–258 spricht sich gegen den Einfluß der Grundherrschaft und für die Erklärung des späteren Dorfgerichts aus ursprünglich landgerichtlicher Befugnis aus.

109) L. HAUPTMANN, Das Schöffentum auf slowenischem Boden. In: *Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steiermark* 10, 1912, S. 181–207.

In den östlichen Teilen der Tolmeiner Herrschaft entstanden so zwei »Richtereien«. In beiden hatten die aus den Reihen der Dorfbewohner bestellten Richter das Recht der niederen Gerichtsbarkeit. Die erste Richterei entstand um 1250 mit der Ansiedlung von deutschen Siedlern; in der zweiten waren Slowenen, die zwischen 1280 und 1290 angesiedelt wurden, organisiert¹¹⁰⁾. Der Name Richter weist hier auf deutsche Vorbilder hin, ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Siedlern verschiedener Herkunft bestand jedoch bei solchen Siedlungen nicht.

Die Dorfverfassung weist demnach in ihren älteren grundherrschaftlichen Formen Unterschiede zwischen dem slowenischen Županendorf und dem deutschen *preconen-* bzw. Richterdorf auf. Die andauernde terminologische Unterscheidung spricht für grundlegende Unterschiede zwischen den zwei Typen. Neben der abgabefreien Doppelhufe des Župans muß das Županendorf noch weitere Besonderheiten aufgewiesen haben¹¹¹⁾. Auf deutscher Seite hat das Aufkommen der Dorfherrschaft in einigen Gebieten zu weiteren Unterschieden geführt. In der Zeit der späten Rodungssiedlungen entstanden neue Arten der Lokalverwaltung, die bei Siedlern verschiedener Abstammung angewandt wurden.

9. Ausblick auf das Städtewesen

Auch in den Städten, deren Aufschwung im Bereich der slowenischen agrarischen Siedlung um die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts stattfand, gab es im Mittelalter deutsche Bevölkerung. Die Fluktuation der städtischen Bevölkerung war viel stärker als auf dem Lande, und daher sind die ursprünglichen Siedlungsschichten weit schwieriger festzustellen. Die Behandlung der städtischen Siedlungsgeschichte würde jedoch den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Es genüge der Hinweis darauf, daß dieses Thema zur Zeit noch bearbeitet wird, wobei sich ein viel differenzierteres Bild abzuzeichnen beginnt, als man es bisher annahm. Zumindest in Krain hatten die kleineren Städte zu Beginn der Neuzeit nur oder fast nur einheimische Bevölkerung, in den größeren Städten aber war die Bevölkerung in verschiedenen und wandelbaren Verhältnissen sprachlich gemischt, wobei man in der rechtlichen Struktur der städtischen Autonomie keine ethnischen Unterschiede machte¹¹²⁾.

110) M. Kos, *Urbarji Slovenskega Primorja* [Die Urbare des slowenischen Küstengebietes] (= *Srednjeveški urbarji za Slovenijo* 2, Ljubljana 1948), S. 15–17, 20–21.

111) Sie werden zunächst für die Neuzeit festzustellen sein, um vielleicht Rückschlüsse ziehen zu können, wenn dadurch ältere Quellen an Verständlichkeit gewinnen sollten.

112) Eine provisorische Kurzinformation enthält mein Vortrag über das mittelalterliche Städtewesen zwischen Pannonien und der Adria (Köszeg 1972), der in den Materialien der sog. Mogersdorfer Tagung erscheinen soll.

10. *Schluß*

Sogar für das eigentliche Thema, die ländliche Siedlung, konnte nicht allen Verzweigungen der einzelnen Teilfragen nachgegangen werden — dies gilt etwa für die Herkunft der Edlinger ¹¹³⁾ und später des niederen Adels ¹¹⁴⁾ und für dessen siedlungsgeschichtliche Rolle, ebenso auch für die Schützenhöfe und ähnliche besondere Siedlungsarten. Auch einzelne der angeschnittenen Probleme mußten offengelassen werden. Trotzdem dürften einige generelle Schlüsse gerechtfertigt sein.

Von spärlichen Resten älterer Bevölkerung abgesehen bildeten die Slowenen die am meisten verbreitete Siedlerschicht, die in einer dem Hufenwesen vorausgehenden Entwicklungsstufe angetroffen und zunächst in die Hufenverfassung älterer Form umgeordnet wurde. Die deutsche Siedlung fand zunächst nach dem fränkischen Sieg über die Awaren, dann durch mehr als zwei Jahrhunderte nach dem Sieg über die Ungarn, schließlich als ausgesprochene Rodungssiedlung statt. Sie hat in Verbindung mit anderen Faktoren zur Herausbildung der heutigen nationalen Verhältnisse beigetragen. In allen drei dieser Etappen der von den Grundherrschaften geleiteten Siedlung waren vor allem im Süden auch Slowenen beteiligt, die dabei ihrerseits neuere Siedlungstypen und Hufenformen kennenlernten. Beide Sprachgruppen stammten aus dem Bereich desselben Herrschers und wurden normalerweise innerhalb ihrer bisherigen Grundherrschaften angesiedelt.

Nach Siedlungstypen, Hufenformen und ähnlichen Kriterien kann man die Deutschen von den Slowenen nur dort etwas schärfer unterscheiden, wo die ältere Schicht der einen, die jüngere weit vorwiegend der anderen Sprachgruppe angehörte, also auf einem großen Teil des heutigen österreichischen Gebietes. Grundsätzlich war aber kein Typ und keine Form ausschließlich einer Seite vorbehalten. Ebenso hängen günstigere Besitzrechte mit den Umständen der Ansiedlung und nicht mit der Volkszugehörigkeit der Siedler zusammen; oder sie entstanden überhaupt erst später und hatten mit der Siedlung selbst keine Verbindung.

Die am deutlichsten erkennbaren Unterschiede zwischen Siedlerschichten gibt es im Bereich der Dorfordnung. Sie gehen auf den Einbau des altslowenischen Županenwesens in die Verfassung des Hufendorfes zurück, also auf die Entstehung einer besonderen Dorfordnung zu Beginn der feudalen Kolonisation mit einheimischen Siedlern. Die besonderen Merkmale der anlässlich der späten Rodungssiedlung angewandten Dorfordnung sind dagegen nicht nur an deutsche oder nur slowenische Siedlungen gebunden.

113) Vgl. oben Anm. 68.

114) Vgl. VILFAN, Rechtsgeschichte (wie Anm. 26) S. 89, bes. die Literatur in Anm. 23.

Die bisherige Erforschung des äußeren Verlaufes der deutschen Siedlung auf dem hier behandelten Gebiet hat ein geschlossenes und höchstens noch in Einzelheiten zu verbesserndes Bild ergeben. Für die sozial- und rechtsgeschichtlichen Aspekte der Siedlung sind die Quellen reichhaltig genug, um Probleme zu stellen, doch nicht reichhaltig genug, um alle Probleme auch unumstößlichen Lösungen zuzuführen. Wenn daher — vielleicht sogar zu wenig — von den unterschiedlichen Auffassungen zu diesen Fragen die Rede war, so soll abschließend doch immerhin darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich dabei im Bereich der Sozialgeschichte nicht um ausschließlich deutsche Standpunkte einerseits und ausschließlich slowenische andererseits handelt. Verschiedene Standpunkte können auf beiden Seiten vertreten sein. Die Möglichkeiten einer weiteren Erforschung der offenstehenden Fragen sind jedoch noch nicht erschöpft. Besonders einzelne minutiöse Bearbeitungen lokaler Verhältnisse, die zu einer konkreten Vorstellung über die ältere Kolonisation verhelfen können, sind in größerer Anzahl, als sie uns bisher zur Verfügung stehen, vonnöten.